



Vl. 55.



2

Vollständiger
STATUS CAUSSAE

in Sachen

des Herrn Geheimen Raths
Freiherrn von Hammerstein

gegen

den Herrn Grafen
von Lippe = Detmold

*Mandati de soluendo sortem resignatam in
speciebus iuxta obligationis instrumentum
debitis, vna cum vsuris S. -- de soluendo
vero damna et expensas C. C.*



Verordnungen

STATUS CAUSAE

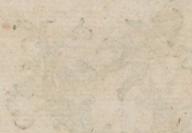
in

der dem Geheimen Rathe
Schreiben von Sommerfeld

von

dem Geheimen Rathe
von Sommerfeld

in dem dem Geheimen Rathe
Schreiben von Sommerfeld
am 17. April 1700



1700





§. 1.



Der Königlich: Großbritanisch: und Kurfürstlich: Braunschweig:
Lüneburgische Geheime Rath Herr Hans Werner Freiherr von
Hammerstein zu Equord Hochstifts Hildesheim siehe sub dato
14. Aprilis 1748., vermöge der sub *Lit. A.* bei diesem höchst:
preisslichen Kaiserlichen und Reichs Kammer: Gericht origina:
liter übergebenen, und unter eben dem Buchstaben dieser Geschichtes: Erzählung
beigesügten Verschreibung de eodem dato, dem regierenden Herrn Grafen
Simon August zur Lippe: Detmold, ein Kapital von 31000. Reichs:Thaler
an guten gangbaren nach dem Leipziger Fuß geprägten doppelten Mark oder
3/4: Schillingen vor, zu dessen Sicherheit der Herr Debitor dem Herrn Creditori
alle und jede seine Gräflichen Kammer: Güter in genere, absonderlich aber und
in specie die dazu gehörige Meyerei Brate nebst deren Pertinentien, verpfän:
dete, und das Kapital, wegen dessen Wiederbezahlung eine jährige koständis:
gung verabreder war, mit 4. pro Cent jährlicher Interesse, und zwar ebenfalls
in obligationsmäßiger Münz: Sorte zu verzinsen versprach; zugleich wurde in
eben dieser Obligation, Pfändbrück zum Zahlungs: Orte bestimmte, und dabei
ausdrücklich festgesetzt, daß auf den Fall, wenn tempore solutionis die aus:
geliehnen guten vollgültigen doppelten Mark: Stücke nicht mehr vorhanden oder
zu bekommen seyn mögen, alsdenn die in den Königl. und Kur: Braunschweig:
schen Länden in Handel und Wandel gäng und gebige 3/4: Stücke, nach vorherbest:
ter Währung, reduciret werden sollten, also, daß der Herr Creditor und dessen
Erben in dem innerlichen Werth und Gehalt des ihnen zu bezahlenden Geldes
eben so viel als die dem Herrn Debitori fargestreckte Summe, nach ihrem inner:
lichen Werthe und Venität austräge, wiederbekommen, und dieselben darmit
die geringste Verkürzung und Schaden nicht leiden sollten.

Lit. A.

§. 2.

Weil dieses Kapital zu Abführung einer Summe, worüber der Herr
Schuldner sich mit dessen Herrn Vetter, dem regierenden Herrn Grafen Albrecht
Wolfgang zu Schaumburg Lippe: Bückeburg, wegen einer bei dem Kaiserlichen
Reichs: Hofrath abgeurtheilten Anforderung, gütlich verglichen, mithin zu des
Herrn Debitoris und dessen Gräflichen Hauses kenntlichen Nutzen, sofort an:
gewendet worden:

Vid. Anlage sub *Lit. A1.*

so wurde, zu weiterer des Herrn Creditoris Versicherung, auf den Fall des
Aus:

Lit. A1.

Aussterbens der regierenden Linie, diese Schuld der 3000. Rthlr. von den Lippe- Detmoldischen Land- Ständen, als eine wahre Landes- Schuld angenommen, und mit dem Versprechen, den Herrn Creditoren, oder getreuen Inhabern dieser Schuld- und Pfand- Verschreibung, bei solchem sich ergebenden Falle in alle Wege schadlos zu halten, forthane Obligation von denen Land- schaft- Deputirten mitunterschieden und mit ihren Petschaften besiegelt.

Vid. Anlage sub Lit. A.

§. 3.

Nachdem nun dieses Kapital bis ins Jahr 1781. unabgeführt geblieben und richtig verzinst worden war; so gefiel es weiland dem regierenden Herrn Grafen Simon August zur Lippe- Detmold, dasselbe, unterm 12ten März 1781. durch seine Gräfliche Rent- Kammer, dem Herrn Creditori koständigen zu lassen, und in dem desfalls an ihn gelangten Notifikations- Schreiben,

Anlage sub Lit. B. [3] des von Hammersteinischen Mandats- Gesuch

bei ihm anzufragen:

ob er geneigt sey, das Kapital zur Verfall- Zeit, nemlich den 14ten April des 1782ten Jahrs, in obligationsmäßigen Münz- Sorten, oder wie bishero die Zinsen in wichtigen Pistolen zu 4 Rthlr. 24 Ngr. und Dutaten zu 2 Rthlr. 24 Ngr. wieder in Empfang zu nehmen.

Die Alternative, welche Anwalts Freyherrlichen Principalen hier vorgelegt war, hatte in der That etwas sehr Außerordentliches und Besondere an sich, weil Pistolen und Dutaten, nach dem Kur- Braunschweigischen Kassens- Fuß jene zu 4 3/4 Rthlr. oder 7 fl. gerechnet, sich bekauntlich nach dem gewöhnlichen Cours der nach dem Leipziger Fuß geprägten ZweyDrittel- Stücke, gegen diese, wie 107 zu 111 bis 112 verhalten.

Ob nun gleich der Herr Gläubiger, die in halbjährigen Terminen gezahlten Zinsen, auf obiges Kapital, statt der in der Verschreibung ausgelobten obligationsmäßigen Sorten, nach jenem geringern Fuß aus Gefälligkeit und unter der den jedesmaligen Quittungen beigefügten Reservation:

dass man diese Zins- Zahlung nur wegen dormaligem Abgang obligationsmäßiger groben ZweyDrittel- Stücke geschehen lasse,

vid. Anl. sub Nro. 7. des Lippe- Detmoldischen Nachtrags zum Restit. libell [34]

angenommen, und den dabei erlittenen Verlust nicht attendiret hatte; so schien ihm doch die Zumuthung, das in 3/4 Stücken hergeliebene beträchtliche Kapital selbst, nach diesem Fuß intrit zu empfangen, mithin dabei einen Verlust von 1240 bis 150 Rthlr. in Golde erleiden zu sollen, von der Beschaffenheit zu seyn, dass er sich darauf mit Billigkeit nicht einlassen konnte. Aus besonderer persönlicher Achtung gegen den regierenden Herrn Grafen Simon August zu Lippe- Detmold, erklärte sich jedoch Anwalts Herr Principal, in dem Antwort- Schreiben vom 4ten May 1781., zur Annahme des Kapitals nach dieser Währung, machte sich aber dabei diese zwei ausdrückliche Bedingungen,

dass 1.) ihm das Kapital, statt zu Ohnabruück, dem loco contractus, an seinem jezigen ordentlichen Wohn- Orte, zu Equord bei Veina Hochstätes Hildesheim, wohin auch die Zinsen zeitig geliefert worden, zurück bezahlt, und

2.) solche Zahlung in vollwichtigen unter Ludwig XIV. ausgeprägten Louisd'or das Stück zu 4 Reichl. 24 Mgl. gerechnet, beschaffet werden möge.

vid. Anlage sub Nro. 1. der Eippische Dettemoldischen Exceptionum sub-er obreptionis [8]

§. 4.

Vier Monate nachher ließ hierauf die Eippische Rentz-Kammer, dem Heren Geheimen Rath von Hammerstein, in einem anderweitem, unterm 3ten September 1781. an ihn erlassenen aber durch einen Umweg allererst am 22ten eiusdem bei ihm eingelauenen Schreiben,

Anlage sub Lit. C. des von Hammersteinis. Mandats-Gefuchts [3]

nachrichtlich wissen,

daß zwar dem Gräflichen Land-Rentmeister zu Dettemold aufgegeben sey, jene Art Louisd'or, so viel deren in seine eigene Hebung eingehen würden, sowohl zurück zu legen, als auch von andern einzuwechseln, selbiger aber darauf angezeigt habe, daß er nicht mehr als einige tausend Reichs-Thaler von diesem Gepräge, die nach dem Kurz-Hannoverschen Münz-Fuß mit zwei Pf Abgang vollgültig wären, gesammelt, und es bei der Seltenheit dieser Louisd'or nicht möglich sey, jene ansehnliche Summe der 31000. Reichl. in lauter solchem Gelde zusammen zu bringen.

Bei dieser wahrscheinlichen Unmöglichkeit, wolle man daher vernehmen, ob der Herr Creditor nicht aus Gefälligkeit, auch Französische Louisd'or von Ludwig dem XIII., Königlich Preussische und Kurfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Pistolen, welche nach dem Kurfürstl. Hannoverschen Münz-Fuß nicht über 2 Pf zu leicht, und also vollgültig wären, in dem Werth zu 4 Reichl. 24 Mgl. anzunehmen geneigen wolle. Man hoffe die Erweisung dieser Gefälligkeit um so mehr, als der innere Werth des Kapitals immer derselbe bleibe, ob solches in allerlei vollgültigem Golde die Louisd'or und Pistolen zu 4 Reichl. 24 Mgl. oder in Louisd'or von Ludwig XIV. zu solchem Preise abgetragen werde, und wolle sich eine baldige Erklärung erbitten.

§. 5.

Anwalts Herr Principal erwiederte hierauf am 29ten eiusdem:

daß er solchen Antrag auf keine Weise annehmlich finde, und werde es also, um alle Weitläufigkeiten zu vermeiden, am kürzesten und besten seyn, mehrgedachtes Kapital in obligationsmäßigen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten 3=Stücken abzutragen, als welches er zuverlässig erwarten wolle.

Nichts konnte dem Herrn Geheimen Rath von Hammerstein hierauf unerwarteter seyn, als daß ihm dieses Schreiben, mit der auf der Post hinzugefügten Note:

retour, will nicht einlösen.

am 27ten October 1781. von der Post unerbrochen zurück geliefert war, so wie solches in der

Anlage sub Lit. D. des von Hammersteinis. Mandats-Gefuchts [3]

in dieser Form vor Augen liegt.

B

§. 6.

§. 6.

Der Herr Geheime Rath von Hammerstein bezeugte, der Gräff. Rente Kammer, in einem anderweitigen Schreiben vom 24ten eiusdem, hierüber seine Befremdung mit dem Weisigen:

daß, da aus solchem Betragen factsam erhelte, wie es mit dem bisherigen und schon über 7. Monate gewährten Briefwechsel, kein Ernst gewesen, er indessen dadurch behindert worden sey, das Kapital anderwärts wieder zu placiren und zusagen zu können, solcherwegen ihm nicht verdamt werden möge, daß, gleichwie er hierdurch anzeigte, er das Kapital nicht so auf einen Stuz, nemlich den 14ten bevorstehenden Aprils, sondern wie recht und billig, nach einer obligationsmäßigen — durch Handlungen nachher nicht wieder unterbrochenen einjährigen Aufständigung, erwarten werde.

§. 7.

Am 25ten November 1781. lief hierauf, von gedachtem Collegio, ein neues Schreiben d. d. 5. eiusdem, bei Anwalts Herrn Principalen ein,

worin man über die von ihm angezeigte Zurückkunft seines Antwortschreibens vom 29ten Sept. seine Verwunderung äußerte, und versicherte, daß der Brief nicht präsentir sey — daneben aber declarirte, daß, da der Lösungs-Punkt längst berichtigt, und nur über die Münzsorten, worin bezahlt werden solle, ein fernerer Briefwechsel unterhalten sey, man das Kapital nicht länger behalten könne, und hoffe, daß der Herr Gläubiger sich zu dessen Annahme auf den 14ten April 1782. in allerlei vollgültigen Louisd'or und Pistolen noch bald erklären werde, indem man sich sonst gezwungen sehen würde, dasselbe, auf seine Gefahr und Kosten, in gedachtem Golde und beigefügten Werthe, bei daisiger Regierung am Verfall-Tage zu deponiren.

Anl. sub Lit. E. des von Hammersteinf. Mandats-Gesuchs.

Auf diese, den anfänglichen Traktaten und den für beide Theile im Streite zur Norm dienenden contractmäßigen Rechten und Verbindlichkeiten so gerade zuwiderlaufende Erklärung, konnte Anwalts Herr Principal nicht umhin, sich in der Antwort vom 28ten Novemb. 1781., mit Ausbruch einer gerechten Empfindung zu äußern, und unter Wiederholung seiner vorherigen Declaration, eventualiter auf den obristreichlichen Spruch Eines höchstpreistlichen Kaiserl. und Reichs Kammer-Gerichts sich zu berufen; von welcher, mit dem Gange der ganzen Sache so natürlich zusammenhängenden Erklärung, Gräff. Rent-Kammer, die unseitige Belegenheit hernahm, in ihrem letztem vom 12ten Decemb. 1781. datirten Schreiben

Anlage Lit. F. des von Hammersteinfischen Mandats-Gesuchs.

diesseitiges betragendes Betragen in dieser Angelegenheit, als mit dem Rechten und dem gesunden Menschen-Verstande im Widerspruch stehend, auf die uns freundlichste Weise zu taxiren, und die schließliche Erklärung anzuhängen:

daß man am 14ten April 1782. das ganze Kapital mit bis dahin fälligen Zinsen in vollgültigen unter Ludwig XIV. ausgeprägten Pistolen, jede zu 4 Rthlr. 24 Mgl. nach Ofnabrück, als dem obligationsmäßigen Zahlungs-Ort, zur wirklichen Auszahlung bringen, falls aber, alsdenn solches daselbst, gegen Zurückgabe der quittirten Obligation, nicht angenommen werden wollte, dasselbe bei daisiger Fürstl. Justiz-Kanzlei, auf diesseitige Gefahr und Kosten, deponiren lassen würde.

§. 8.

§. 8.

Durch dieses Betragen Gräflicher Rent-Kammer, welches nichts weniger zur Absicht hatte, als dem Inhalte der Obligation gerade zuwider, die dem Herrn Debitori fürgestreckte Summe, nach ihrem innerlichen Werthe und Verthätigkeit, nicht wieder zu bezahlen, michin den Herrn Creditorem in einen beträchtlichen Schaden und Verfürzung zu stürzen, sahe sich Anwalts Freiherrl. Princival veranlasset, am 19ten Febr. 1782. bei diesem höchstpreisl. Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gerichte, um ein Mandatum de solvendo sortem religiatam in speciebus iuxta obligationis Instrumentum debitis. vna cum vsuris damnis et expensis S. C. unterthänigst nachzusuchen, und dasselbe durch die bereits vermerten Anlagen sub Litt. A. B. C. D. E. et F. [2] zu begründen.

Mandats-Gesuch vom 19ten Febr. 1782. [2]

In dieser Supplik zeigte man, daß die beiden haupt-Punkte, nemlich die Annahme der geschenehen Lose, und die Annahme des jenseitigen Antrages wegen Bezahlung des Kapitals in Pistolen zu 4 Rthlr. 24 Mgl., zur wechselseitigen Verbindlichkeit, keineswegs berichtigt und abgemacht worden sey,

weil

1.) eine durch Bedingungen suspendirte Acceptation eines Antrages, keine abgeschlossene Convention involvire, und, non praecitata conditione, die Sache in ihren vorigen Stand zurück setze, auch

2.) das von Hammerheimische Erbieten, statt der obligationsmäßigen groben Münz-Sorten, ein gewisses Gepräge vollwichtiger Pistolen nach devaluirtem Werthe acceptiren zu wollen, von der Gräflich Lippe-Deermoldischen Kammer nicht angenommen;

Er daher

3.) re adhuc integra, die Unterhandlung abbrechen, und seine bedingte, nicht acceptirte Erklärung wieder zurücknehmen können, und zwar um so mehr, als

4.) die erste Bedingung, der Abtrag zu Equoed, gar nicht zugestanden worden, sondern die Gegenseite auf die Auszahlung in Dfnabrück bestche, und ihm, ferner,

5.) anfaet der sich fürs andere bedingenen Pistolen von Ludwig dem XIV., allerlei Pistolen, unter dem Vorwande, daß die begehrte Sorte in der erforderlichen Summe anzuschaffen unmöglich sey, und er dabei an seinem in Zwey Drittel-Stücken hergelassenen Kapital nichts verliere, aufgebracht werden wollen, und zwar sogar

6.) solche Pistolen, woran, nach dem Kur-Hannoverschen Münz-Edict, zwen Aß fehlen, da er sich doch ausdrücklich vollwichtiges Gold stipuliret, und das Hannoversche Münz-Edict, auf die Dfnabrückischen, Hildesheimischen und Lippischen Lande keine Anwendung finde.

§. 9.

Ein höchstpreissliches Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gericht sahe sich durch diese Gründe, und da die diesseitige Forderung in einem — vim instrumenti garantigian habenden — und mit allen möglichen Sicherheits-Clauseln mitgetrieten Chirographo, wohl fundirter war, veranlasset, am 18ten März 1782. das gebettene Mandatum de solvendo sortem religiatam in speciebus iuxta obligationis Instrumentum debitis vna cum vsuris sine — de solvendo vero damna et expensas cum Clausula zu erkennen.

Mandatum vom 18ten März 1782. S. et C.C. [1]

§. 10.

§. 10.

Während dieser Zeit, nemlich am 14ten März 1782., hatte die Gräfl. Lippe: Dettmoldische Rent: Kammer, bei der Justiz: Kanzlei zu Hünabrück, um einen Depositions: Termin des quästionirten Kapitals nachgesucht, und war diesem petito per decretum Cancellariae Osnabrugensis vom 15ten eiusdem de: feriret worden.

vid. Anlage sub Nro. 8. der Lippe: Dettmoldischen exceptionum sub- et obreptionis [5]

Nachdem aber Freiherrlich Hammersteinischer Seits bei der Justiz: Kanzlei zu Hünabrück, von dem mittelwelse erfolgten obristreichlichen Mandato, die gehörige Anzeige geschehen, und auch zu Dettmold gegen solche Deposition durch Notarien und Zeugen proreßiret worden; so wurde per decretum Cancellariae Osnabrugensis vom 3ten April 1782. der präfigirte terminus depositionis wiederum aufgehoben;

vid. Anlage sub Nro. 9. der Lippe: Dettmoldischen exceptionum sub- et obreptionis [16]

worauf sodann am 15ten April 1782. die Deposition dieses Kapitals von der Gräfl. Lippe: Dettmoldischen Rent: Kammer, bei der Gräfl. Lippe: Dettmoldischen Regierung, angeblich geschehen seyn soll.

§. 11.

Lippe: Dettmoldische exceptiones sub et obreptionis vom 10ten Jul. 1782.

[7]

Nach gehörig geschehener Insinuation und Reproduction des höchstverehrlichen Mandati Caesarei vom 19ten Febr. 1782., übergab die Gräflische Rent: Kammer, am 10ten Jul. 1782. so rubricirte in iure et facto gegründete exceptiones sub- et obreptionis, mit Anlagen von Nro. 1. bis 15. inclus. Nachdem die Lippe: Dettmoldische Rent: Kammer die Richtigkeit der sub Lit. A. anzulegenden Original: Obligation vom 14ten April 1748. eingestanden, stellte dieselbe folgendes vor:

Es habe der Herr Creditor Inhalts des sub Nro. 1. [8] angefügten Antwort: Schreibens vom 4ten May 1781., den Lippe: Dettmoldischen Antrag, auf Bezahlung in Piffolen zu 4 Rthlr. 24 Ngr. mit der Bestimmung, daß es Piffolen von Ludwig dem XIV. seyn sollten, und er die Bezahlung zu Equord erwarte, auf eine ihn nun hierzu völlig verbindende Art angenommen, welchen Zusatz sich die Rent: Kammer stillschweigend gefallen lassen müssen, und es auch ohne Bedenken thun können, da schon bisher die Zinsen nach Equord geschickt wären, und die verlangten Louisd'or unter Ludwig dem XIV. nichts besser, als andere, auch gewöhnlich im Handel und Wandel nichts mehr gelten.

Gräflische Rent: Kammer habe daher auch, vermöge der Original: Anlage unter Nro. 2. [9] am 27ten May 1781., diese Erklärung des Gläubigers ihrem Land: Rentmeister bekannt gemacht, um dergleichen Louisd'or zu sammeln und nöthigenfalls gegen andere einzuwechseln.

Solchergestalt sey alles zur wechselseitigen Verbindlichkeit berichtiget, und es habe bey der Art, wie die so ganz positive Erklärung des Impetranten gefas: gewesen, keiner weitem Unerhandlung noch einer ausdrücklichen Reacceptation von Seiten der Rent: Kammer bedurft, indem Impetrant nichts davon zur Be: dingung gemacht, keine Gegenerklärung noch schriftliche Nachricht verlangt, sondern Wiederbezahlung zur Verfall: Zeit auf die bestimmte Art erwarten wollen.

2.) Vier Monate nachher habe der impetratische Land: Rentmeister, der Rent: Kammer angezeigt, daß er einige tausend Rthlr. in solchen unter Ludwig dem

dem XIV. ausgeprägten Louisd'or, die nach dem Kurfürstl. Hannoverschen Münz-Fuß mit zwei 2fl Abgang vollweichtig wären, gesammelt, daß es aber bei ihrer Seltenheit nicht wohl möglich wäre, davon eine solche ansehnliche Summe zusammen zu bringen.

Durch diesen Umstand sey die Rent-Kammer veranlaßet worden, in einem Schreiben vom 3ten Sept. 1781., welches dem diesseitigen Mandats-Gesuch sub Lit. C. anseye, bei dem Herrn Imperantem anzufragen, ob er nicht bei solcher wahrscheintlichen Unmöglichkeit so geneigt seyn wolle, auch Louisd'or von Ludwig dem XIII., Königl. Preussische und Braunschweig-Lüneburgische Pistolen, in dem Werthe zu 4 Rthlr. 24 Ngr., die nicht über 2 fl zu leicht, und also vollgültig wären, anzunehmen.

Weil die darüber gewünschte baldige Erklärung am 29ten Octob. 1781. nicht eingegangen; so habe man das sub Nro. 3. 10 angefügte Erinnerungsschreiben abgelaßen.

Das sub Nro. 4. 11 angelegte imperantische Schreiben vom 24ten Octob. 1781., welches die Rent-Kammer allererst am 4ten Novemb. 1781. erhalten, habe imperantischen Theil um deswillen sehr bestrebet, als Inhalts desselben, Imperant auf ihr Schreiben vom 3ten Septemb. bereits am 29ten desselben wolle geantwortet, dieses Antwortschreiben aber mit der Bemerkung auf dem Couvert: Will nicht einlösen, am 12ten Octob. unzerbrochen von der Post zurück erhalten, und auf eine durch Handlungen nicht weiter unterbrochene einjährige Aufständigung habe bestehen wollen.

Gräflicher Rent-Kammer, hätte der Inhalt des dem Mandats-Gesuch sub Lit. D. anliegenden Schreibens vom 29ten September 1781. nicht bekannt seyn können, da der Herr Imperant solches unzerbrochen von der Post zurück erhalten, nach bekannt gemachter und angenommener obligationsmäßiger Koständigung, und nach geschehener Bestimmung der wieder zu bezahlenden Münzsorte, aber kein Briefwechsel geführt worden sey.

Zugleich werden von imperantischer Regierung sub Nro. 5. et 6. 12 | 13 zwei diesseitige Schreiben vom 24ten Octob. und 23ten Novemb. 1781., worin Anwalts hochfreiherrlicher Principal, auf eine neue durch Handlungen nicht unterbrochene obligationsmäßige Löse bestanden, beigefügt.

Nach der weitem Anlage sub Nro. 7. 14, als eines von der Rent-Kammer an den Hof-Agenten Raphael Levi zu Dettmold ausgestellte Versicherungsschein vom 17ten Jenner 1782., soll letzterer den Auftrag erhalten haben, vollen wichtige Pistolen von Ludwig dem XIV. mit einer Provision von 1½ Procent einzuwechseln.

Nachdem diese Einwechslung geschehen, sey, nach dem weitem adversantischen Vortrage, Lippes Dettmoldischer Seits, die Justiz-Kanzlei zu Hena-brück, um die Depositions-Aannahme ersucht, und in dem sub Nro. 8. 15 angefügten Detret vom 15ten März 1782. die nachgesuchte Ladung des Gläubigers zwar erkannt, durch die von Hammersteinische Anzeige aber sub Nro. 9. 16 sothanner Termin, in dem solcher Anzeige aufgeschriebenen Detret vom 3ten April 1782., wieder aufgehoben, und daher, nach Anleitung der Anlagen sub Nris 10. 11. 12. 17 | 18 | 19, das ganze Kapital nebst der davon fälligen Zinsen mit 33878 Rthlr. 17 Gl., in unrer Ludwig dem XIV. ausgeprägten Pistolen, mit Zuziehung eines Notarii und zweier Zeugen, am 15ten April 1782., auf der Gräf. Lippes Dettmoldischen Regierung, ad depositum judiciale gesetzt worden.

Die diesseitige in dem Mandats-Gesuch aufgeführten Gründe sucht die Lippe-Deitmoldische Rent-Kammer folgendergestalt zu entkräften:

ad 1.) Es wäre zwar die von Hammersteinische Acceptation des Lippe-Deitmoldischen Antrags, durch gewisse Bedingungen eingeschränkt, aber doch an und für sich selbst nicht suspendiret, sondern augenscheinlich in solchen Terminis geschehen, die den Imperantem sofort rechtlich verbunden, und nach bekanneten Rechten könne keiner wider Willen des andern, von einer Bedingung wieder abgehen, sondern sey schuldig, deren Erfolg abzuwarten.

ad 2.) Man habe vorhin gezeigt, warum es von Seiten der Gräflichen Rent-Kammer, keiner ausdrücklichen Reacceptation der bedingten Erklärung, des Gläubigers bedurft habe.

Daß auch beide Theile die Sache für völlig abgemacht gehalten haben, daran lassen die nachherigen facta der Gräflichen Kammer, und das vier monatliche Stillschweigen beider Theile, keinen Zweifel übrig.

Imperatrice Kammer wäre auch ohne Acceptation verbunden, der imperatorischen Erklärung vom 2ten May gemäs, die Zahlung zu leisten, weil sie sich in dem Falle befunden habe, daß sie hätte reden und nicht schweigen müssen.

Dahero auch

ad 3.) Imperant nicht wieder habe abrechen können. Die Lippe-Deitmoldische nicht erkündliche Contravention, habe den Imperantem zur Zurücknahme seiner Erklärung nicht berechtigen können, weil durch die Contravention des einen pactirenden Theils, kein Kontrakt aufgehoben werde.

Es habe aber auch

ad 4.) die Kammer, die bedingene Auszahlung zu Equod nie verweigert, und sey nie Ereit darüber gewesen, und nur allererst bei der Weigerung des Imperantem das Kapital annehmen zu wollen, habe die Gräfliche Rent-Kammer erklärt, das Kapital in Schnabrock, zur wirklichen Auszahlung zu bringen, um es daselbst in fernerm Weigerungs-Fall deponiren zu können.

Eben so wenig sey

ad 5.) es der Rent-Kammer eingefallen, ihm, anstatt der sich bedingenen Louisdor, allerlei Pistolen wider seinen Willen aufzubringen. Durch das Schreiben vom 2ten September 1781, worin sie übrigens ihre Schuldigkeit nicht verkann, habe sie sich die Annahme anderer Pistolen als eine Gefälligkeit ausgeben, sey aber dadurch von der vorigen Vereinbarung nicht abgewichen.

Wenn die Kammer in ihrem weiteren Schreiben vom 5ten Nov. 1781. geäußert habe, die Gelder in allerlei Pistolen bei Gräf. Lippe-Deitmoldischer Regierung deponiren zu wollen; so wäre sie hierzu dadurch veranlaßt worden, daß Imperant, anstatt sich auf ihr Gesuch mit Ja oder Nein zu erklären, an die vorhin acceptirte Kostündigung nicht habe gebunden seyn wollen. Die Kammer sey jedoch sogleich davon wieder abgegangen, so bald ihr die imperatrice Erklärung, daß man sich zu Annehmung anderer als unter Ludwig XIV. geprägten Pistolen nicht versehen könne, zur Wissenschaft gekommen, und habe in ihrem letzten Schreiben vom 12ten December 1781. dem Gläubiger bekann gemacht, daß solchennach die Wiederbezahlung in den von ihm verlangten Pistolen geschehen solle.

Uebrigens habe sie nirgends angeführt, daß ein Kapital in Zwei-Drittel-Sülften nach dem Leipziger Fuß an seinem innerlichen Werthe nichts verliere, wenn es in allerlei Pistolen nach dem Kur-Hannoverschen Münz-Edikt wieder bezahlt werde, sondern nur dieß, daß, da sich der Gläubiger die Wiederbezahlung in Pistolen von Ludwig dem XIV. in dem Werth von 4 Reichr. 24 Mgl. habe

be gefallen lassen, die Annahme auch anderer eben so gültiger Pistolen; für ihn kein Verlust seyn würde.

Endlich

ad 6.) sey es eine affectirte Ignoranz, wenn der von Hammerstein Pistolen mit 2. Pf. Abgang nach dem Kurfürstl. Hannoverschen Münz-Edikt nicht für wichtig halten, und daraus eine Contravention der geschlossenen Vereinbarung machen wollte, daß man sich diesseits zum Abtrag in Pistolen von solchem Gewicht erkläre; indem es notorisch sey, daß es keine wichtige Pistolen im buchstäblichen Sinn, woran kein Pf. fehle, gebe, oder doch nur sehr wenige, sondern die mehresten wären um mehrere Pf. zu leicht.

Unter wichtigsten und vollgültigen Pistolen würden dahero im ganzen heil. Römischen Reiche, wenn nicht ein anders ausdrücklich verabredet wäre, solche Pistolen verstanden, woran nur gewisse Pf., nemlich drei Pf. nach Frankfurter und Hamburger, oder zwei Pf. nach Hannoverschem Gewicht fehlten.

Daß dieses nicht blos in den Kur-Hannoverschen Landen, sondern auch im ganzen Westphälischen Kreise, insbesondere in den Hochstiftern Osnabrück, Hildesheim, eine durchgängige Observanz oder Gesetz sey, werde durch die Original-Attestate des geschwornen Münz-Marckens der freien Reichs-Stadt Edln, und der Hochfürstl. Osnabrückisch und Hildesheimischen Regierungen sub Nris 13. 14. 15. [20 | 21 | 22] bescheiniget.

Wenn dahero Impetrant, unter wichtigsten Pistolen, solche, woran kein Pf. fehle, verstanden wissen wolle, so hätte er dies ausdrücklich erklären und sich ausbedingen müssen.

Das Aufgeld der nach dem Leipziger Fuß geprägten Zwei-Drittel-Stücken, gegen Pistolen zu 5 Reichl. sey sich niemals gleich, sondern oft beinahe um 2 Procent höher oder geringer, so daß es nach der Fraction wenig über 10 Procent betrage.

Dagegen betrage das Aufgeld der Pistolen das Stück zu 4 Reichl. 24 Mgl. gerechnet gegen 5 Reichl. Silber-Münze über 7 Procent, hierzu die 1 3 Procent, die man Detmoldischer Seits, laut der Anlage unter Nro. 7. für die Umwechselung der unter Ludwig dem XIV. geprägten Louis'd'or gegen andere Pistolen verwenden müssen, gerechnet, würde die Differenz so unbedächtig, daß es in der That der Mühe nicht werth sey, wenn Impetrant darüber so viel Geräusch erzeuge.

Petition: das Mandatum vom 5ten April 1782. wieder aufzuheben, cum condemnatione partis impetrantis in expensis.

§. 12.

In der am 28ten März 1783. eingereichten Replik wurde hierauf repli- von Hammersteinische
cando acceptiret, daß Gräfl. Rent-Kammer eingestanden habe, daß sie noch dar- Replik vom 28. März
mals, wie sie bereits durch das von Hammersteinische Schreiben vom 24ten Dec. 1783. [27]
1781. sub Nro. 4. von der Zurücknahme der anfänglich bedingten Erklärung un-
terrichtet gewesen, mitreß ihres Schreibens vom 5ten Novemb. 1781. sub Lit. E.,
das Verlangen, um Annahme des quäsierten Kapitals in allerlei vollgültigen
Louis'd'or und Pistolen, wiederholt, und im Nichtannahmungs-Falle, mit
dieser Deponirung bei k. k. Detmoldischer Regierung gedrohet — und dieselbe
altersß nach Empfang dieserseitigen anderweiten Schreibens vom 24ten Novemb.
1781. Anlage sub Nro. 5., worin der Herr Creditur eben wie in seinem Schrei-
ben vom 29ten Sept. 1781. sub Lit. D. (welches aber nicht angenommen, son-
dern auf der Post zurückgegangen) die Wiederbezahlung des Kapitals in obliga-
tionen

sionsmäßigen Zwei-Drittel-Stücken erwarten zu wollen, sich erklärt, letztere vom 12ten Decemb. 1781. Anlage sub Lit. F., mithin viel zu spät, ihre Entschliessung dahin bekannt gemacht habe:

das ganze Kapital nebst Zinsen, am 14ten April 1782. in vollgültigen unter Ludwig dem XIV. ausgeprägten Pistolen jede zu 4 Rthlr. 24 Mgl. zur Auszahlung bringen zu wollen.

Weiter wurde acceptiret, daß Gräfliche Rent-Kammer dem diesseitig anfänglich ausdrücklichen Verlangen zuwider, zur Auszahlung des Kapitals in Equord sich überall nicht verstanden, sondern laut Schreibens vom 7ten Novemb. 1781. die Niederlegung des Kapitals bei der Regierung zu Detmold, und zufolge ihres letzten Schreibens vom 12ten Decemb. 1781. dessen Auszahlung und eventuelle Deponirung in Hinabrück, als dem Zahlungs-Orte, verriethen zu wollen, sich facthologisch erklärt habe, aus welchen auf dem Geständniß des Gegentheils beruhenden factischen Umständen hervorgehe:

daß die zwischen Impetranten und Impetraten auf eine Abänderung des obligationsmäßigen Zahlungs-Modi des quästionirten Kapitals abgezwecten Unterhandlungen, in Ermangelung eines gleichzeitigen Consensus, nie zu einer verbindlichen wechselseitigen Convention unter beiden Theilen gekommen sey.

Was die in der Exceptions-Schrift aufgestellten Sätze betreffe; so sey quoad 1.) dem Detmoldischen eigenen Bekenntnisse nach, die von Hammersteinische Acceptation des Detmoldischen Antrages, durch Bedingungen eingeschränkt, deren Verwilligung von der freien Wahl der Detmoldischen Kammer, und von der Anschaffung der verlangten Louis'dor, mithin ab euentu incerto abgehangen, ob beiderseits geschehene Declarationen in terminis nullo- rum tractatum bestehen bleiben, oder zu einer auf beiden Seiten verbindlichen Transaction einst erwachsen sollten.

Da

quoad 2.) ein nicht acceptirtes Versprechen, vor erfolgter Annahme, revo- cirt werden könne; so habe der Impetrant, deficiente ex altera parte consensu et sic omnino cessante iuris vinculo, seine Erklärung um so mehr zurück nehmen können, als man ihm, vier Monate nach dieser Erklärung, schriftlich zu erkennen gegeben habe, man könne die von ihm begehrte Münz-Sorte nicht an- schaffen, mithin seiner haupt-Bedingung kein Genüge leisten.

Wenn

quoad 3.) imperatöischer Theil, aus einer auf Seiten der Kammer erman- gelnden Contravention, einen Grund entlehne, den Impetranten zur Zurück- nahme seiner Erklärung für unberechtigt zu halten, so vermische er offenbar das, was die Rechte von der Wirkung einer bereits geschlossenen Convention vers- ordnen, mit dem, was circa perficiendum prius negotium, rechtens sey.

Da noch kein mutuus consensus in idem placitum, der allein ein verbind- liches pactum hervorbringen könne, vorhanden sey; so habe sich die Gräfliche Kammer einer Contravention nicht schuldig machen können.

Die nicht erfolgte Acceptation, wäre für ersteren Berechtigung genug, sein oblatum tempeltive zurück zu nehmen.

quoad 4.) Die bedungene Auszahlung der Gelder zu Equord sey Impetran- ten nie zugestanden, und durch diese Nichtbewilligung einer ausdrücklich verlang- ten Gegenprästation, dem Gläubiger ungebundene Hände gelassen worden, dasje- nige zu widerrufen, zu dessen Prästation er sich auf solchen Fall genöthigt erklärt habe.

Wäre

Wäre es aber auch da noch, als Impetrant seine erstere bedingte Erklärung zurück genommen, Zeit, und der Detmoldischen Kammer Meinung gewesen, denselben dabei festhalten zu wollen; so hätte sie, seiner Erklärung gerade entgegen, weder Hdnabrück noch Detmold zum Zahlungs-Orte wählen, sondern ihm die Gelder zu Equord offeriren, und im Fall der verweigerten Annahme, bei einem Ober-Gerichte in Hildesheim deponiren müssen.

Daf

ad 5.) Creditori, anstatt der bedungenen Louis'dor, allerlei Pistolen zwar unterm 3ten Septemb. 1781. angeboten, nachmals aber unterm 5ten Novemb. 1781. unter Androhung der gerichtlichen Hinterlegung aufgedrungen werden wollen, beruhe in confessis, und erhehle auch aus der Detmoldischen Geschichts-Erzählung, daß Creditor nach der ersten Detmoldischen Aeußerung vom 3ten Septemb. 1781. nie wieder zur Annahme der unter Ludwig dem XIV. geprägten Louis'dor sich verstanden, sondern sofort auf obligationsmäßige Zahlung gedrungen, daher das Detmoldische Anerbieten vom 12ten Decemb. 1781., daß die Wiederbezahlung in Pistolen der benannten Gattung geschehen solle, keine Folge einer von dieser Seite wiederholten Erklärung jenes Inhalts seyn könne, indem diese überall nicht existire.

quoad 6.) Wären Pistolen, woran kein Af fehlet, genug vorhanden, und könne erwiesen werden, daß in benachbarten, namentlich Braunschweigischen und Brandenburgischen Landen, zweifelhafte, nach dem Hamöverischen Münz-Fuß vollgetrende Pistolen nicht für vollwichtig angenommen würden, wenn es auf diesen Umstand ankäme. Creditor sey aber nicht verbunden, Pistolen mit 2 Af Abgang anzunehmen, weil er sich nicht bloß vollgültiges, sondern vollwichtiges Gold ausdrücklich signifizet habe.

Schließlich wird bemerkt gemacht, daß die Rent-Kammer die überall nicht in lue besangene Zinsen Creditori vorenthalte, und um ein Mandatum arctius gebetten habe.

§. 13.

Suppe: Detmoldischer Seits wurde hierauf in einem am 27ten August 1783. producirten Reccellu scripto submissivo loco orali [28] dupliciret:

Suppe: Detmoldischer Submissions-Recess vom 27ten Aug. 1783.

Es sey in dem Hammerfeimischen Schreiben vom 24ten Octob. 1781. sub Nro. 4. kein Wort enthalten, daß sich Impetrant zu der Annahme seiner andern Louis'dor als von Ludwig dem XIV. versehen wolle, sondern man habe sich auf ein unerbrochen zurückgekommenes Schreiben bezogen, ohne von dessen Inhalt Nachricht zu geben, und eine neue Losz verlange, ohne sich auf das Ansuchen der Rent-Kammer zu erklären.

[28]

Dieses Benehmen und die Vermuthung, daß Creditori andere vollgültige oder vollwichtige Pistolen eben so angenehm seyn würden, keineswegs aber die Absicht, demselben eine Münz-Sorte wider seinen Willen aufzudringen, habe die Rent-Kammer in ihrem Schreiben vom 5ten Novemb. 1781. veranlaßet, ihr Gesuch zu wiederholen und zugleich zu erklären, das Kapital, bei verweigerter Annahme, auf den Verfall-Zag zu deponiren. So bald Impetrant diese Gefälligkeit abgeschlagen, habe die Kammet Creditori zering genug bekannt gemacht, das Kapital in der verlangten Gold-Münze am Verfall-Zage zu zahlen, und im Nichtannehmungs-Fall zu deponiren.

Die Zahlung des Kapitals zu Equord habe sich die Rent-Kammer stillschweigend gefallen lassen.

D

quo-

quoad 1. 2. et 3.) Die Krenz-Kammer habe die erlassene Wiederbezahlung des Kapitals in obligationsmäßiger Münz-Sorte schon zum voraus, durch ihr vom Creditore angenommenen Vorschlag, acceptiret.

Einer Acceptation der hinzugefügten Bedingungen habe es nicht bedurft, indem ihr Stillschweigen ein Zeichen ihrer Zufriedenheit gewesen, weil sonst ihr zeitiger Widerspruch offenbar notwendig gewesen wäre.

Durch die bedingte Erklärung des Impetranten habe sie ein ius quaesitum erlangt, zu dessen Zurücknahme, der Impetrant, weder durch ihr viermonatliches Stillschweigen, noch durch ihre Gefälligkeit-Ditte berechtiget sey.

Bei einem sub conditione geschlossenen Vertrage, würde zwar dessen Verbindlichkeit bis auf einen gewissen Fall aufgeschoben, und deficiente conditione jener nicht für vollzogen gehalten, non tamen pendente conditione licet poenitere, sed conditio sub qua consensus est expressus, expectanda.

quoad 4. et 5.) Wird sich blos auf den Inhalt der Exceptions-Schriſt beziehen.

quoad 6.) Vollwichtige und vollgültige Louisd'or oder Pistolen wären Synonima, und acceptire man, daß Creditor gegen die desfalls bescheinigte Dts servanz im Westphälischen Kreise nichts zu erinnern gefunden habe.

Daß sich Impetrant, solches vollwichtige Gold, woran kein Af fehlte, nicht stipuliret haben könne, ergebe sich daher, daß derselbe in seiner Erklärung vom 4ten May 1781. nur solche vollwichtige Louisd'or, worin die Zinsen bisher ausbezahlet worden, bedungen, daß er aber diese Zinsen in vollwichtigen Pistolen im buchstäblichen Sinn, wie er das Wort vollwichtig jetzt auslegen wolle, ausbezahlet erhalten habe, würde er nie zu beweisen im Stande seyn, zu geschweigen, daß Creditor selbst in seinem Antwort-Schreiben vom 24ten Octob. 1781. unter Nro. 4. der impetratischen Anlagen, vollgültige Pistolen mit 2 Af Abgang, um deren Annahme er in dem Detmoldischen vorhergehenden Schreiben vom 2ten Septemb. 1781. ersucht worden, vollwichtig genannt habe.

Repetuntur petita der Exceptions-Schriſt.

§. 14.

Sententia vom 31ten Octob. 1783.

Als nun Impetrant sowohl als Impetrat in ihrer respectiven Replik und recessu scripto loco oralis ad Sententiam submittiret, solches auch in ihren Reſessen wiederholet hatten; so ist durch das am 31ten Octob. 1783. publicirte höchſt berehliche Urtheil erkannt worden,

daß Herr Impetrat das aufgekündigte Kapital samt Zinsen, bis zum Tage der Auszahlung der geschenehen Deposition ungehindert, entweder in obligationsmäßigen Sorten in loco Sfnabrück, oder aber in Louisd'or unter der Regierung König Ludwigs des XIV. ausgemünzt, jedoch ohne allen Abgang am Gewichte, in loco Equord, letzternfalls die Zinsen in eben den Sorten, wie solche bisher angenommen worden, nach Verlauf 6. Monaten a dato dieser Urtheil auszahlen zu lassen, Impetrant aber das Kapital und Zinsen in gedachter Qualität und angeſetzten Zeit anzunehmen schuldig und gehalten seyn solle.

§. 15.

Nachdem gegen diese Urtheil lippe-Detmoldischer Seits das remedium restitutionis in integrum zur Hand genommen, der Restitutions-Libell übergeben,

ben, und inter partes vsque ad quadruplicas verfahren war; so ist Freiberlich von Hammersteinischer Seite, und von der Gräflichen Rent-Kammer am 24ten April 1786. ad sententiam submittiret worden.

§. 16.

Es ist demnach hier anzuführen:

I.) daß die Lippes-Deemoldische Seite, gegen die höchstvereheliche Urtheil dieses höchstpreislischen Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gerichts vom 31ten Octob. 1783., vermög welcher die Lippes-Deemoldische Vormundschafft verurtheilet worden ist, das aufgekündigte Kapital, samt Zinsen bis zum Tage der Auszahlung, der geschenehen Deposition ungehindert, entweder in obligationsmäßigen Sorten, oder aber in Louisdor unter der Regierung Ludwig des XIV. ausgemünzt, jedoch ohne allen Abgang am Gewichte, und letzternfalls, die Zinsen in den Sorten, wie solche bisher angenommen worden, zu bezahlen, in dieser Restitutions-Instanz vorgebrachte Schein-Gründe, keine Noua in facto, am wenigsten aber von der Beschaffenheit seyen, daß solche, nach Vorschrift des Restitutions-Abschiedes vom Jahr 1733., und des decreti communis vom 7ten Jul. 1669. in dieser Restitutions-Instanz Rücksicht verdienen können;

II.) daß die von der Gegenseite angeführten Noua keineswegs rechtlich erwiesen; vielmehr

III.) durch den diesseitigen Gegenbeweis gerade das Gegentheil desjenigen That-Umfandes, worauf der Gegner sein Restitutions-Gesuch habe fundiren wollen, documentiret worden sey;

IV.) alle die von der Gegenseite angeführte aber nicht erwiesene, sondern durch den diesseitigen Gegenbeweis gänzlich widerlegte facta. blos einen Beweis aus Vermuthungen zum Gegenstande haben, welcher Beweis aus Präsumtionen, aber hier, wo die Wahrheit durch die Obligation vom 14ten April 1748. klar vor Augen liegt, nicht statt finden könne, und endlich

V.) daß, in Verreth der in voriger Instanz vorgekommenen — durch die höchstvereheliche Kameral-Urtheil vom 31ten Octob. 1783., als effectlos verworfenen Deposition und Umwechslung der Münz-Sorten, in dieser Restitutions-Instanz, von der Gegenseite nicht das mindest Nouum in facto vorgebracht worden, mithin wegen der offenkundigen Trivulität des Restitutions-Gesuchs, nicht allein eine Confirmatori-Urtheil gerechtest zu hoffen, sondern Gräflich Lippes-Deemoldische Vormundschafft auch, nach klarer Vorschrift der Obligation vom 14ten April 1748., in alle durch die Zahlungs-Verzögerung verursachte Schäden und Kosten zu verurtheilen sey.

§. 17.

Was den

Neu Satz anbetrifft, daß hier keine Noua in facto, am wenigsten gesetzliche Noua in facto vorhanden seyen, so darf man nur den gegenseitigen Vorrath in der Restitutions-Instanz, mit den ante actis, vergleichen, um von der Gewisheit der diesseitigen Behauptung überzeugt zu werden.

Summarischer Inhalt des Lippes-Deemoldis. Restitutions-Vortrages,

Man will demnach kürzlich den Inhalt der in diesem Restitutions-Gesuch von der Gegenseite vorgetragenen Schein-Gründe, und der gesamten Lippes-Deemoldischen in eben dieser Instanz producireten adjunctorum vor Augen setzen, woraus sich veroffenbaren wird, daß hier überall blos recocta, keineswegs aber wirkliche Noua in facto, noch weniger aber gesetzmäßige Noua in facto vorhanden sind.

Alles

Alles was in der Restitutions: Instanz Lippe: Detmoldischer Seite, und zwar in dem Producto vom 9ten Febr. 1784. [29], dessen Nachtrage vom 24ten May 1784. [33], der Replik vom 3ten Jun. 1785. [41] und dem Submissions: Recess vom 10ten Novemb. 1785. [43] vorgetragen worden ist, reducirt sich im Wesentlichen auf folgenden einzigen bereits entschiedenen Umstand:

daß zwischen Gräflicher Rent: Kammer, und dem Herrn Geheimen Rath von Hammerstein, bereits im Jahr 1781. die obligationsmäßige Kostündigung, auch die Bestimmung der Münz: Sorten, worin die Wiederbezahlung des Kapitals habe geschehen sollen, gehörig berichtiget sey, und zwar aus folgenden angeführten Gründen:

1.) Nach der Lage der Sache hätte es im Jahr 1781. keiner gegenseitigen Acceptation der diesseitigen Erklärung, die verlangte Sorten von Französischen Louis'd'or annehmen zu wollen, bedurft, sondern es sey schon aus dem Antrage der Rent: Kammer und der darauf erfolgten Erklärung Anwalts Herrn Principalen, eine für beide Theile verbindliche Convention erwachsen, michin letzterer, zu der Zurücknahme seines erklärten Versprechens, nicht mehr befugt gewesen.

2.) Unter dem vollwichtigen Golde, welches sich Anwalts Herr Principal dazumal stipuliret, habe keiner von beiden Theilen Gold ohne allen Abgang am Gewicht verstanden.

Dem so sey a.) neuerlich im Jahr 1760. die Bezahlung der Zinsen von dem in Frage stehenden Capital ebenfalls in vollwichtigem Golde, nach dem Hannoversischen Münz: Edict vom 30ten Novemb. 1759. bedungen, wie die Anlagen von Nro. 1 bis 3. erwiesen, und könne man damals unter vollwichtigem Golde, kein Geld ohne allen Abgang vom Gewicht verstanden haben, weil das Hannoversische Münz: Edict vom 30ten Novemb. 1759. zum Grunde gelegt sey, welches kein Gold ohne allen Abgang erfordere.

Im Jahr 1751. habe zwar der Herr Gläubiger, besage des unter Nro. 10. der Replik originaliter anliegenden Promemoria vom 13ten Febr., die Zinsen in obligationsmäßiger Münz: Sorte, oder wenigstens in Französischen Louis'd'or und Dukaten, woran kein Pf. gefehlet, nebst 6. Procent agio verlangt, er sey hingegen selbst im Jahr 1760. von diesem Zahlungs: Fuß abgewichen, und habe sich die Zins: Zahlung in vollwichtigem Golde, nach dem Hannoversischen Münz: Edict von 1759. mit 6 3/4 Procent agio, und feins: wegs in Gelde, woran kein Pf. fehlet, bedungen.

Es könne aber b.) durch die eisdie Abhörnung des Ammann Schlüters, als des seit 1766. gewesenem Pachters der zur Hypothek verfesten herrschaftlichen Meyerei Brate, über die unter Nro. 4. angeschlossene Beweis: Artikel dargehan werden, daß die in Gemäßheit jener Convention berichtigte Zinsen, jedesmal in Louis'd'or mit 2 Pf. Abgang bezahlt, und niemals dießseits Louis'd'or ohne allen Abgang am Gewicht verlangt worden wären, wodurch der wahre Sinn dieser neuen zwölf Jahre hernach eingegangenen und acceptirten Convention sich zu Tage lege. Wenn nun gleich diese Convention etwas dunkel wäre, so erhielt sie doch per facta subsequencia durch die jederzeit ohne allen Widerspruch angenommene Zins: Zahlung in Louis'd'or von 2 Pf. Abgang, ihre Bestimmung.

Man habe sich dießseits den 4ten May 1781. ebenfalls nur solches vollwichtige Gold, worin die Zinsen bis dahin allezeit bezahlt worden seyen, stipuliret, und könne man daher zur Kapital: Zahlung kein vollwichtigeres Gold im andern Sinn begehren, weil man die Convention wegen der Zins: Zahlung, auch in Ansehung des gelosten Kapitals angenommen, und sich nichts Neues ausbedungen habe, wovon man um so mehr verbunden gewesen sey, als Louis'd'or von 2 Pf. Abgang

im Westphälischen Kreise überall und besonders im Hochstift Osnabrück und Hildesheim angenommen würden.

Wenn aber Ein höchster Richter durch diese neue Gründe in facto noch nicht überzeugt sey; so wolle Gräflische Rent-Kammer

c.) Anwalts Herrn Principal, den Eid dahin deferiret haben, daß man unter den am 4ten May 1781. verlangten Louisd'or, Louisd'or ohne allen Abgang am Gewichte verstanden habe.

Endlich werden 3.) in dem Nachtrage und zwar in der Anlage sub Nro. 7. Quittungen von den Jahren 1769., 1772., 1773., 1774., 1777., 1778., 1779., 1780. und 1781. produciret, worin man diesseits bescheinigt, daß die Zinsen in vollwichtigen Louisd'or entrichtet worden sind, woraus der Gegner den Schluß macht, daß, weil der Amemann Schlichter, wie sich demnächst aus dessen eidlichen Abhörung ergeben werde, solche jedesmal in Louisd'or mit 2 Pf Abgang bezahlt habe, es außer Zweifel sey, daß Anwalts Herr Principal unter vollwichtigen Louisd'or jederzeit Louisd'or mit dem gewöhnlichen Abgang verstanden habe, und folglich sich auch nur dergleichen vollwichtiges Gold bedingen haben könne. Endlich wird

d.) von der Gegenseite angegeben, daß das Kapital in Louisd'or mit dem Gepräge Ludwig des XIV. mit vielen Kosten eingewechselt (wovon jedoch die wenigsten ohne allen Abgang am Gewichte, also ohne den Abgang von 2 Pf seyn dürften) und zur Deposition gebracht worden wäre.

§. 18.

Um Einem höchsten Richter von der Richtigkeit der diesseitigen Behauptungen, und dessen Adiancta, daß der Gegenseite in dieser Resolutions-Instanz keine Nova in facto beigebracht habe,

den überzeugendsten Beweis zu geben, will man hier sogleich alle die von der Gräflischen Rent-Kammer, in dieser Resolutions-Instanz producirten Anlagen kurz extrahiren.

Die gesammten in dieser Resolutions-Instanz Lippe-Detmoldischer Seite producirten Adiancta bestehen aus 11. Nomeris, welche folgendes enthalten:

Die Anlage sub Nro. 1. [30] ist ein Schreiben Gräflich Lippe-Detmoldischer Rent-Kammer, an den Herrn Geheimen Rath von Hammerstein d. d. Detmold vom 6ten August 1760., worin die Lippe-Detmoldische Kammer sich äußert, daß, da derselbe, durch seinen Herrn Bruder, den Hofrichter Freiherrn von Hammerstein unterm 13ten Febr. 1751. der Kammer habe deklariren lassen, die Zins-Zahlung in Französischen Pistolen und Ducaten benebst 6 Procent Agio annehmen zu wollen, solches auch bisher prompt geschehen sey, man nicht zweifle, daß es hinführo sein Bewenden dabei behalten werde.

Die Anlage sub Nro. 2. [30] ist ein Schreiben Anwalts hochfreiherrlichen Principals, an den regierenden Herrn Grafen Simon August zur Lippe-Detmold d. d. 3ten August 1760., worin sich ersterer wegen Bezahlung der Zinsen in Golde mit 6 Procent Agio äußert, daß er dieselbe hinführo nicht anders, als in der stipulirten (obligationsmäßigen) Münze annehmen könne, indem er zeithero fast durchgängig das Gewicht bei weitem nicht haltendes Gold empfangen und das Verhältniß zwischen 3. Stückchen nach dem Leipziger Fuß und Louisd'or sich seit dem 13ten Febr. 1785. folchergestalt verändert habe, daß Creditor ohne merklichen Schaden damit nicht bessehn, und die Rent-Kammer auch nicht verlangen könne, dasjenige als etwas Bekändiges in der Zins-Zahlung anzusehen, was vor zehn Jahren in Ablicht auf den damaligen Geld-Curs sich Creditor einswillen habe gefallen lassen.

Man verlange daher die Zinsen in obligationsmäßigen Zwey-Drittel-Stücken, es sey denn, daß in deren Ermangelung, solche Zins-Zahlung nach dem Handverfichigen devalvirten Münz-Edict vom 30ten Novemb. 1759. in unverrufenem vollwichtigen Golde erfolge, als nämlich die Holländische Ducate zu 2 Nthlr. 24 Ngl. und die Louisd'or zu 4 Nthlr. 24 Ngl. gerechnet.

Die Anlage sub No. 3. [30] enthält zwey Schreiben, nemlich ein Schreiben von Gräfl. Rent-Kammer an den Herrn Creditorem, worin dieselbe den letztern Vorschlag desselben, vorsehenden Umständen nach, acceptiret; welchem Schreiben eine Zuschrift des regierenden Herrn Grafen Simon August zu Lippe-Detmold, an den Herrn Creditorem vom 19ten Septemb. 1760. beigefügt ist, worin erklärt wird, daß die obligationswidrig vorgenommene Veränderung mit der Meyerei Brake weder jetzt noch künftig zum Nachtheil des Herrn Creditoris gereichen solle.

In der Anlage sub No. 4. [30] sind diejenigen Beweis-Artikel verzeichnet, worüber der Lippe-Detmoldische Ammann und Pächter der herrschaftlichen Meyerei Brake, Joh. Friedrich Georg Schlüter, vernommen, und von demselben bezeuget worden soll, daß er seit dem Jahr 1766. die dem Herrn Creditori auf das Kapital der 31000 Nthlr. ausgezahlten Zinsen, jedesmal in allerlei Louisd'or mit 2 Nth Abgang am Gewicht, ausgezahlt, dieser auch niemals die Zinsen in Louisd'or ohne allen Abgang am Gewicht verlangt habe.

Die Anlage sub No. 5. [34] ist die Special-Gewalt des Lippe-Detmoldischen Herrn Vormunds, auf den Herrn Leum Scheurer, den Restitutions-Eid abzuschwören, d. d. Detmold den 6ten Jenner 1784. und No. 6. [32] ist eine dergleichen Vollmacht ab Advocato causae de eodem dato.

In der Anlage sub No. 7. [37] sind zwölf von dem Herrn Geheimen Rath von Hammerstein ausgestellte Quittungen, nemlich vom Jahr 1769 bis 1784 inclusive enthalten, wodurch bescheinigt wird, daß der Amts-Verwalter Schlüter, dem Herrn Creditori, die auf das quästionirte Kapital bestimmt gewesene Zinsen, wegen dormaligen Abgangs obligationsmäßiger groben $\frac{2}{3}$ Stücke in vollwichtigen Louisd'or das Stk zu 4 Nthlr. 24 Ngl. gerechnet, entrichtet habe.

Nach der Anlage sub No. 8. [36], verlangt die Detmoldische Rent-Kammer in einem Schreiben vom 10ten May 1784, daß der Herr Creditor das angeblich deponirte Kapital, salua causa annehmen möge, welches geskizwidrige Oblatum nach dem sub No. 9. [37] angefügten Antwort-Schreiben des Herrn Creditoris vom 5ten Jenner von der Hand gewiesen worden ist.

Die Anlage sub No. 10. ist ein Promemoria des Lippe-Detmoldischen Hofrichters Freiherrn von Hammerstein, eines Bruders des Herrn Creditoris, vom 13ten Febr. 1751., worin derselbe auf Begehren des Herrn Creditoris verlangt, daß die Zinsen von dem quästionirten Kapital in obligationsmäßiger Münze in Zukunft gezahlet, oder wenigstens in Französischen Louisd'or, woran kein Nth fehle, nebst 6 Procent Agio, entrichtet werden sollten, worüber der Herr Hofrichter von Hammerstein die Resolution und Verfügung Gräflischer Rent-Kammer sich erbittet.

In der Anlage sub No. 11., als einem Manuscript der Lippe-Detmoldischen Rent-Kammer, an ihren Procuratorem Leum Scheurer, d. d. 13ten April 1786., ist letzterer zur Submission in dieser Sache angewiesen worden.

§. 19.

Nach Vorschrift des
Bf. Nthl. vom J. 1533.
und Decr. comm. de

Dieses ist alles, was Lippe-Detmoldischer Seite in dieser Restitutions-Sustanz beigebracht worden ist.

In

In dem Speyerischen Visitations- Abschiede vom Jahr 1533. sowohl, als in dem Decreto, communi de 7. Jul. 1669. ist nun aber ausdrücklich verordnet: daß bei Restitutions-Gesuchen, nicht dasjenige so schon vorher in facto et iure vorgekommen, wiederholet, weniger conjecturirte und eingebilddete Rationes decidendi und deren Refutationen mit eingemischet, sondern einzig und allein die in facto emergirende neue, dienlich und erhebliche Umstände oder zur Hand gebrachte Urkunden, briefliche Scheine und Documenta, in den überreichten Handlungen kurz und nervose eingeführet werden sollen.

Die Quaestio, warum Restitutio gesucht wird, muß dahero facti und nicht iuris seyn. Es fragt sich daher, ob das vorliegende Novum in facto von der Beschaffenheit sey, daß dadurch die Ratio decidendi der höchstvernerlichen Sentenz vom 31ten Octob. 1783. umgeworfen werden könne.

§. 20.

Was den hier bloß wiederholten Satz anbetrifft:

daß es, nach der Lage der Sache, im Jahr 1781. keiner gegenseitigen Acceptation der diesseitigen Erklärung, die verlangte Sorte von Französischen Louis-d'or annehmen zu wollen, bedurft habe, sondern aus dem Antrage der Rente-Kammer und der darauf erfolgten Erklärung Anwalts Herrn Principalen, eine für beide Theile verbindliche Convention erwachsen, mithin letzterer zu der Zurücknahme seines Versprechens nicht befugt gewesen sey;

so ist in Betref dieses Puncts, in der Restitutions-Ansanz offenbar nichts Neues in facto beigebracht, sondern es sind bloß die in voriger Ansanz vorgetragenen That-Umstände recapitulirt worden.

Es ist nun aber, in Betref der im Jahr 1781. zwischen dem Herrn Creditor und dem Herrn Debitor vorgefallenen Correspondenz, quoad factum kein Streit, sondern nur quoad ius darüber die Frage:

ob aus dieser Correspondenz und der darin befindlichen von Hammersteinischen bedingten Erklärung vom 4ten May 1781. eine beide Theile verbindende wiesliche Convention erwachsen, da solche von der Lippe-Dettmoldischen Kammer nicht acceptiret, vielmehr am 3ten Septemb. 1781., nach der Anlage tab.Lit.C. [31] die Unmöglichkeit, jene vorgeschriebene Bedingungen zu erfüllen, declarirt worden sey,

mithin ist es keinem Zweifel ausgesetzt, daß alle desfallige wiederholte Dettmoldische Vorpiegelungen, eine längst entschiedene quaestionem iuris concerniren, worauf in dieser Restitutions-Ansanz, welche secundum deducta, noua in facto erfordert, keine Rücksicht zu nehmen ist.

§. 21.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Lippe-Dettmoldischen aus der wahrheitswidrig vorgegebenen Zins-Zahlung hergeleiteten, und jetzt auf die Zahlung des Kapitals anzuwenden versuchten Argumentis.

Dieses Argumentum ist bereits in voriger Ansanz Lippe-Dettmoldischer Seite, und besonders in dem am 27ten August 1783. [28] übergebenen recessu scripto submissivo folgendergestalt ~~worden~~ *worden*

daß sich Impetrant solch vollwichtiges Gold, woran kein Ag fehle, nicht stipulirt haben könne, ergebe sich daher, daß derselbe in seiner Erklärung vom 4ten May 1781. nur solche vollwichtige Louisdor, worin die Zinsen bisher ausbezahlt worden seyen, bedungen, daß er aber diese Zinsen in vollwichtigen Pistolen im buchstäblichen Sinn, wie er das Wort vollwichtig jetzt auslegen will, ausbezahlt erhalten habe, werde er nie zu beweisen im Stande seyn, zu ge-

7. Jul. 1669. muß die Quaestio, warum Rest. in integ. gesucht wird, facti und nicht iuris, auch von der Beschaffenheit seyn, daß die Ratio decidendi sententiae a qua dahertut umgestossen werde.

Da die Frage, ob in der diesseitig von der Gegenseite nicht acceptirten Erklärung vom 4ten May 1781., eine beide Theile verbindliche Convention enthalten, eine quaestionem iuris concerniret, weil in Betref des facti kein Streit obwaltet, so kann diese in voriger Ansanz entschiedene quæst. iuris, in der Restitutions-Ansanz keine Rücksicht verdienen.

Daß von der Zins-Zahlung auf die Kapital-Zahlung hergeleitete Argument ist bereits in dem Lippe-Dettmoldisch. Duplic. Necessvoriger Ansanz umständlich ~~worden~~ *worden*, folglich kein Novum in facto.

geschweigen, daß Creditor selbst in seinem Antwort-Schreiben vom 24ten Oct. 1781. unter Nro. 4. der impetratischen Anlagen, vollgültige Pistolen mit 2 1/2 Pf Abgang, um deren Annahme er in dem Dettmoldischen vorhergehenden Schreiben vom 3ten Septemb. 1781. ersucht worden war, vollwichtig genannt habe.

Es gewiß es demnach ist, daß die aus der wiewohl wahrheitswidrig angegebene Zins-Zahlung auf die Zahlung des Kapitals hergeleitet werden wollende Argumenta, bereits in voriger Instanz vorgekommen sind; eben so unterwiesen ist die in voriger Instanz hinzugefügte Lippe-Dettmoldische Angabe, daß der Herr Creditor in dem Schreiben vom 4ten Octob. 1781. sub Nro. 4. vollgültige Pistolen mit 2 1/2 Pf Abgang am Gewicht vollwichtig genannt habe.

Der ganze Inhalt dieses in der ersten Instanz sub Nro. 4. [11] von der Gegenseite producirten Schreibens, zeigt das Grundfalsche dieser Lippe-Dettmoldischen Behauptung.

§. 22.

Per sent. Cam. 8011 31. Oct. 1783. ist der Kapital-Zahlungs von dem Zins-Zahlungsfuß separat, mithin kann die Zins-Zahlung keine Rationem decid. in Betref der Kapital-Zahlung dargereicht haben, ohne allem Abgang am Gewicht, hingegen die Zinsen in eben den Sorten, wie solche bisher angenommen worden seyen, ausbezahlt werden sollen.

Es ist aber nicht allein das aus der wahrheitswidrig angegebenen Zins-Zahlung auf die Zahlung des Kapitals hergeleitete Argumentum deducirtemaßen in den Acten voriger Instanz bereits von Lippe-Dettmold vorgetragen; sondern auch von diesem illustren Dicasterio auf diesen Umstand so wenig Rücksicht genommen worden, daß in der höchstverehelichen Sentenz vom 31ten Octob. 1783. keineswegs auf den Beweis der bisherigen Zins-Zahlung interloquiret, sondern expressis verbis in sententia laudata, der Münz-Fuß in Betreff der Zins-Zahlung, von dem Münz-Fuß des zu bezahlenden Kapitals, separirt wird, indem darin abgeurtheilt worden ist, daß das Kapital entweder in obligationsmäßiger Münz-Sorte, oder in Louisd'or unter Ludwig dem XIV. ohne allem Abgang am Gewicht, hingegen die Zinsen in eben den Sorten, wie solche bisher angenommen worden seyen, ausbezahlt werden sollen.

Zins-Zahlung auf die Kapital-Zahlung zu extendiren versuchte Argument. rat. decid. sententiae a qua nicht umstossen kann.

Aus dieser obrifrichterlich verfügten Separation der Münz-Sorte in Betref des Kapitals und der Zinsen ist ja evident, daß der bisherige Zinszahlungs-Fuß keine rationem decidendi in Betref des wieder zu zahlenden Kapitals, in Sententia vom 31ten Octob. 1783. dargereicht haben könne.

Es ist demnach gewiß, daß alle Lippe-Dettmoldischen in Betref der Zins-Zahlung, wiewohl ganz wahrheitswidrig in der Restitutions-Instanz vorgetragene Umstände, Rationem sententiae a qua nicht umstossen, mithin keinesweges als eigentliche Nova in factis anzusehen sind.

§. 23.

Die zur Unterstützung eben dieses irrelevanten Argumenti in der Restit. Instanz producirten adiacenta sind auch zu spät übergeben worden, folglich nicht mehr zulässig.

Diesem kommt noch hinzu, daß die noviter beigebrachten Documenta schon in der vorigen Instanz hätten producirt und ausgeführt werden können, weil alle diese Documente, wodurch die angebliche Zins-Zahlung erwiesen werden will, bereits im Ansfange dieses Rechts-Streits, nemlich im Jahr 1782. sich in dem Dettmoldischen Archiv befunden haben, und auch von der beklagten Lippe-Dettmoldischen Kammer in actis primae instantiae der Münz-Sorte, worinn die Zins-Zahlung geschehen, gedacht worden ist, mithin hier eintritt, quod is, qui novarum causarum notitiam habuit, sed in tempore non fuit vultu restitutionis auxilio indignus iudicetur.

RODING. Pand. Cam. Lib. III. Tit. 60.

Da demnach die Lippe-Dettmoldische Rest-Kammer sich dieser Documente in der ersten Instanz nicht bedienet, ungeachtet sie solche damals in Händen hatte und sich doch auf die daraus vermeintlich fließende Sätze bezogen hat; so kann derselben das Hülfsmittel der Restitutions in integrum sowohl in dieser Rücksicht, als auch um deswillen nicht

nicht zu statten kommen, als hier überall keine *Nova in factis*, wodurch die *Ratio sententiae* vom 2ten Octob. 1781. umgestossen werden können, beigebracht worden sind.

§. 24.

So wenig demnach alle die Lippe-Detmoldischer Seite in hac restitutionis Instantia vorgebrachte Umstände in Betref der Zins-Zahlung Rücksicht verdienen, weil dieselben keine *Nova in factis* sind; so fehlt es dem Lippe-Detmoldischen Vortrage in der Restitutions-Ansanz am Beweise, und dieses soll hier als der *Lite* aufgestellte Satz ausgeführt werden.

Es ist nemlich der That-Umstand, worauf die Gegenseite ihr ganzes Lust-Gebäude zu stützen sucht, daß der Herr Creditor die Zinsen in Louis'd'or zu 2. Pf Abgang als vollwichtig angenommen, mithin, da er in der Erklärung vom 4ten May 1781. die Wiederbezahlung des Kapitals in vollwichtigem Golde, worin die Zinsen bis dahin allezeit bezahlet worden, verlangt, auch Louis'd'or mit 2 Pf Abgang anzunehmen sich verbunden habe, keineswegs von der Lippe-Detmoldischen Rent-Kammer erwiesen sey.

Ehe man das Wahrheitswürdige der Lippe-Detmoldischen Zinszahlungs-Angabe vor Augen legt, ist zu bemerken, daß das vorerwähnte Lippe-Detmoldische *Raionnement* unbedeutend und völlig irrelevant ist, als dasselbe offenbar auf der falschen *Petitione principii* beruhet, als ob durch die diesseitige Erklärung vom 4ten May 1781., eine zwischen beiden Theilen verbindliche Convention erwachsen, und dadurch sowohl die Bestäubigung des Kapitals, als auch die Bestimmung der Münz-Sorte, worin der Wiederabtrag des Kapitals geschehen sollen, inter partes berichtigt sey.

Dhne hier diejenigen Argumenta zu wiederholen, wodurch in den *Actis prioribus* das Unerschütterliche einer solchen verbindlichen Convention vom 4ten May 1781. erwiesen ist, will man nur kürzlich bemerklieh machen, daß ein *Pactum* nichts anders als *duorum plurimarum in idem placitum consensus* sey, mithin nothwendig folgende zwey Stücker, als 1.) *promissionem alteri factam*, 2.) *huius acceptationem seu consensum in alterius promissum* enthalte, wohingegen *Tractaten*, *declarationes a pluribus ultro citro factae hoc sine*, *vt in vna sententiam de pacto ineundo conveniant*, enthalten.

Wenn man nach diesem gesetzlichen Maasstabe die adberantische Geschichte-Erzählung abmisst, so fällt gleich in die Augen, daß im Jahr 1781. zwischen beiden Theilen keine wahre Convention geschlossen worden, sondern die ganze Sache lediglich in unverbindlichen *Tractaten* stehen geblieben ist.

Denn nach dem in der Anlage sub Lit. B. [3] producirten Schreiben Gräflicher Rent-Kammer vom 12ten Merz 1781. fragte dieselbe an:

ob es dem Herrn Creditori gefällig sey, das Kapital in obligationsmäßigen Geld-Sorten, oder wie bisher die Zinsen, in wichtigen Piskolen zu 4 Nshlr. 24 Ngl. und in Ducaten zu 2 Nshlr. 24 Ngl. wieder zu empfangen?

Es wurde hierauf von dem Herrn Creditore in dem Antwort-Schreiben vom 4ten May 1781. sub Nro. 1. [6] der gegenseitigen Anlage zur *Exceptionis*-Schrift erklärt,

daß hochderselbe 1) das Kapital statt zu *Dynabrück*, als dem loco contractus, an seinem jezigen Wohnorte zu *Equord* bei *Peina* Hochstifts Hildesheim, wohin auch die Zinsen zeither geliefert worden, zurück gezahlet verlanget, und

2) solche Zahlung in vollwichtigen unter Ludwig dem XIV. ausgeprägten Louis'd'or das Stück zu 4 Nshlr. 24 Ngl. gerechnet, beschafft werden solle.

Da nun die gegenseitige Rent-Kammer so wenig die Bezahlung in vollwichtigen Louis'd'or unter Ludwig dem XIV. offeriret, als die diesseitige Erklärung, wie man die

Der Lippe-Detmoldische *Restitutions*-Vortrag gründet sich A) auf der falschen *Petitione principii*, daß am 4. May 1781. eine zwischen beiden Theilen verbindliche Convention erwachsen sey.

Diese *Convent. eris* stiret nicht, weil a) die dem v. Hammersteinischen Schreiben v. 4. May 1781. hinzugesetzte *Bedingungen* von Lippe-Detmold nicht acceptiret, vielmehr b) am 3. Sept. 1781. die Unmöglichkeit dieser Bedingungen zu erkennen gegeben, auch c) von Lippe-Detmold, nach dem 4. May 1781. gerade das Gegentheil jener v. Hammersteinischen deäusseren aber nicht acceptirten Bedingungen vorgenommen worden ist.

Zahlung in solchen Münz-Sorten verlange, acceptiret hatte; so läßt sich kein idem placitum, folglich kein Consensus beider Theile in dasselbe gebenken, mithin ist es eine falsche Behauptung, daß die Loskündigung des Kapitals und die Bestimmung der Münz-Sorten zwischen beiden Theilen berichtiget sey.

Nach allen Principiis iuris mußte daher Gräfliche Rent-Kammer, nach erhaltenem diesseitigen Schreiben vom 4ten May 1781., die diesseitige Erklärung, in Betref der Münz-Sorte acceptiren, und alsdenn würde erst ein idem placitum zwischen beiden Theilen, mithin ein verbindlicher Contract entstanden seyn; Allein anstatt daß dieses idem placitum in Betref der Münz-Sorte im Jahr 1781. vor der Auszahlung des Kapitals inter partes festgesetzt seyn sollte; (wenn man nemlich Lippe-Detmoldische Seite von dem diesseitigen aus Gefälligkeit gethene Vorschlag, vermöge welchem man damals von der obligationsmäßigen Zahlung des Kapitals nachließ, Gebrauch machen wollte) so erklärte gegenseitige Kammer am 3ten Septemb. 1781., (vid. Anlage sub Lit. C. [3]) also vier Monate nach der diesseitigen Erklärung:

daß es wahrscheinlich nicht möglich sey, bei der Seltenheit der Louis'dor von Ludwig dem XIV. jene ansehnliche Summe in lauter solchem Gelde zusammen zu bringen, und ob es daher Creditori nicht gefällig wäre, allerlei Louis'dor, nicht über 2 Pf zu leicht, anzunehmen.

Worauf dieseits nach der Anlage sub Lit. D. [3] am 29ten Septemb. 1781. erwidert worden ist, daß man solchen Antrag auf keine Weise annehmlich finde, und wolle man die Abtragung des Kapitals in obligationsmäßigen, nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten Zweydrittel-Stücken zuverlässig erwarten.

Daß aber am 4ten May 1781. die angebliche Convention nicht zu Stande gekommen ist, zeigt das in der Anlage sub Lit. E. [3] producirte Schreiben der Lippe-Detmoldischen Rent-Kammer vom 3ten Novemb. 1781., worin es mit dürren Worten heißt, daß über die Münz-Sorte, worin habe bezahlt werden sollen, ein fernerer Briefwechsel unterhalten worden sey, daher der Lösungs-Punct und die Bezahlung der Münz-Sorte im May 1781. zwischen beiden Theilen unmdglich völlig berichtigt seyn konnte.

Die Nichterfüllung der angeblichen Convention vom 4ten May 1781. legt sich auch daher zu Tage, daß in dem angeführten Schreiben der Lippe-Detmoldischen Kammer vom 3ten Novemb. 1781. erklärt wird, wie die Kammer hoffe, daß der Herr Gläubiger sich zu der Annahme des Kapitals auf den 14ten April 1781. in allerlei vollgültigen Louis'dor und Pffolen noch bald erklären werde, indem man sich sonst gezwungen sehen würde, dasselbe auf seine Gefahr und Kosten in gedachtem Golde und beigefügtem Werthe, bei daffiger Regierung am Verfall-Tage zu deponiren.

Wenn nun am 4ten May 1781. die Münz-Sorte zwischen beiden Theilen ausgemacht, und desfalls eine verbindliche Convention vorhanden gewesen wäre, so konnte ja Gräfliche Kammer am 3ten Novemb. 1781. statt der am 4ten May 1781. verlangten Louis'dor von Ludwig dem XIV. unmdglich noch dem Herrn Creditori allerlei Louis'dor und Pffolen aufdringen, und auf den Fall der verweigerten Annahme mit der Deposition des Kapitals in allerlei Golde drohen.

Gleichwie denn auch noch in dem sub Lit. F. [3] producirten gegenseitigen Schreiben vom 12ten Decemb. 1781. auf die Zahlung zu Dsnabrück, als dem obligationsmäßigen loco solacionis, bestanden worden ist, wogegen es nichts releviret, daß der Gesner vorgibt, daß die dieseits verweigerte Annahme des Kapitals, und verlangte anderweite Lose, die Detmoldische Kammer veranlaßet habe, mit der Deposition des Kapitals zu Dsnabrück zu drohen.

Denn wenn die Kammer in der Erklärung vom 4ten May 1781. eine Convention zu

zu finden geglaubt hätte, so würde dieselbe ihrer Seite durch eine Deposition der Gelder bei einem Hildesheimischen Gerichte, die darin gemachte Bedingung das Geld in Equord auszugahlen, ein Genüge geleistet haben.

Wenn aber der Gegner, bei Gelegenheit seines in dem Schreiben vom 5ten Novemb. 1781. gethanen Bekenntnisses, daß noch im November 1781. über die zu bezahlende Münz:Sorte zwischen beiden Theilen ein fernerer Briefwechsel unterhalten, mithin nach der diesseitigen Behauptung im May 1781. in Betref des wieder zu bezahlenden Kapitals, noch keine verbindliche Convention existirt haben könne, vorgibt, daß der Lösungs: Punct berichtigt, und nur über die wieder zu bezahlende Münz:Sorte ein Briefwechsel unterhalten worden sey; so separirt derselbe zwar unzertrennlich mit ein' ander verbundene Stüffe.

Denn wie läßt es sich denken, daß der Lösungs: Punct ohne die obllige Berichtigung der zu bezahlenden Münz:Sorte, ausgemacht seyn könne, da die Lösung zu dem Ende geschieht, daß der Creditor zur gehörigen Zeit sich nach der Wiederunterbringung seines Kapitals umsehen, oder sonst Gebrauch davon machen könne.

Wenn nun der Creditor noch nicht weiß in welcher Münz:Sorte er sein Kapital wieder erhält; so ist er ja auch nicht im Stande, solches einem neuen Debitoei, welchem die Münz:Sorte, besonders eines beträchtlichen Kapitals, nicht gleichgültig seyn kann, wieder zuzusagen. Der Lösungs:Punct kann demnach, ohne die Bestimmung der wieder zu bezahlenden Münz:Sorte, unmöglich als berichtigt angesehen werden.

§. 25.

Alles, was übrigens der Gegentheil von der diesseitigen Erklärung vom 4ten May 1781. und von der Verbindlichkeit eines sub conditione geschlossenen Vertrages, und der Erwartung der hinzugefügten Bedingung angeführt hat, kann um deswillen die Probe nicht halten, als kein Grund abzusehen ist, wodurch die Gräfliche Rent: Kammer verbunden gewesen wäre, die von derselben in ihrem Schreiben vom 12ten März 1781. nicht offerirte, in der diesseitigen Erklärung vom 4ten May 1781. aber verlangte Münz:Sorte von Ludwig dem XIV. auszugahlen.

Eben desfalls läßt sich auch nicht behaupten, daß ihr Stillschweigen für eine Acceptation des diesseitigen Begehrens anzusehen sey.

Es existirt hier also kein Pactum sub conditione, welche man abzuwarten schuldig gewesen wäre.

Denn, wenn ein Pactum sub conditione existiren soll; so ist doch erforderlich, daß Pacientes über eine zukünftige Condition sich vereinbaren, wo alsdenn freilich der Ausgang der Condition abgewartet werden muß. Allein da der Gegner die in der Erklärung vom 4ten May 1781. hinzugefügten Bedingungen schlechterdings nicht acceptirt hat; so läßt sich ja kein Pactum sub conditione denken, und fallen die aus einem solchen, hier nicht existirenden Pacto, gezogenen Folgen von selbst weg.

Der Gegner scheint zwar in den Gedanken zu stehen, als ob in der Erklärung vom 4ten May 1781. ein Pactum liberatorium vorhanden wäre, welches keine acceptationem erfordere, sondern ohne solche verbindlich sey; Allein ohne zu bedenken, daß bei dem gleichen Pactis ein presens consensus nicht einmal hinreichend ist, so war in der Erklärung vom 4ten May 1781. nichts weniger als ein Pactum liberatorium enthalten, indem die hinzugefügte Bedingung, vermöge welcher man das Kapital in sollicitigen Louis'd'or von Ludwig dem XIV. verlangte, der Gräflichen Rent: Kammer nicht weniger beschwerlich, als die obligationenmäßige Zahlung seyn konnte.

Wie denn auch der Erfolg gezeigt hat, daß die Kammer die diesseits bedingten Louis'd'or von Ludwig dem XIV. ohne allen Abgang am Gewicht nicht habe anschaffen können.

Begen ermangelnder Acceptation der in dem Schreiben vom 4. May 1781. gemachten Bedingungen existirt kein Pactum sub conditione.

Ein Pactum liberatorium, worzu nach der rechtswidrigen gegenseitigen Befauptung eine Acceptation nicht erforderlich seyn soll, ist ebenfals nicht vorhanden, da ipe Detto mold die Unmöglichkeit jener Bedingung vom 3. Sept. 1781. zu erkennen gegeben hat.

Es ist demnach gewiß, daß in der Erklärung vom 4ten May 1781. kein Pactum liberatorium vorhanden ist, mithin hätte dasselbe, wenn es verbindlich hätte seyn sollen, acceptiret werden müssen.

§. 26.

Der Lippe-Deitmoldische Restitutions-Vortrag beruhet B.) auf der falschen Petitione principii, daß sich der Hr. Creditor in der angeblischen Conuention vom J. 1760. Louis'dor mit 2 flß Abgang am Gewicht in der Zins-Zahlung stipuliret habe.

Der Hr. Creditor hat im J. 1760. vollwichtig Gold verlangt. Nach dem vor 1760. geschenehen von Lippe-Deitmold agnoscirten Zins-Zahlungen, hat der inter partes gewöhnliche Ausdruck: vollwichtig Gold, Gold ohne allen Abgang am Gewicht bezeichnet, es kann daher das im J. 1760. ausdrücklich begehrte vollwichtige Gold, nur Gold ohne allen Abgang am Gewicht be deutet haben.

Kunmehr will man zu der Widerlegung des gegenseitigen Sazes schreiben, welcher darinn besteht:

der Herr Geheime Rath von Hammerstein habe seit 1760. die Zinsen in Golde empfangen, jedoch in Louis'dor zu 2 flß Abgang am Gewicht.

Nach der Erklärung des Herrn Creditoris vom 4ten May 1781. sey von demselben die Wiederbezahlung des Kapitals in vollwichtigem Golde, wie bisher die Zinsen bezahlt worden wären, und zwar in unter Ludwig dem XIV. ausgeprägten Louis'dor verlangt worden. Ergo könnte Gräfliche Rent-Kammer das Kapital in Louis'dor von Ludwig dem XIV. zu 2 flß Abgang bezahlet, indem unter dem diesseits gebrauchten Ausdruck: vollwichtig Gold

lediglich Gold mit zwey flß Abgang verstanden worden sey.

Um das Wahrheitswidrige dieser Lippe-Deitmoldischen Angabe zu zeigen, will man sowohl aus den aduersantischen als diesseitigen in der Restitutions-Ansatz pro ducirten Actenstücken folgendes ex facta bemerlich machen:

Es leidet nicht den mindesten Zweifel, und sind beide Theile auch völlig darüber einverstanden, daß nach Vorschreift der von der Gegenseite agnoscirten Obligation vom 14ten April 1748. die stipulirten Zinsen von dem quätionirten Kapital der 31000. Rthlr. in obligationsmäßigen Zwey-Drittel-Stücken ausbezahlt werden müssen.

Nach einem von der Gräflichen Rent-Kammer sub No. 10. [41] selbst producirten Promemoria des Herrn Hofrichters von Hammerstein, des Bruders des Herrn Creditoris, vom 13ten Febr. 1751., verlangt der Herr Creditor, daß die Zinsen von dem quätionirten Kapital, in obligationsmäßiger Münze gezahlt, oder wenigstens in Französischen Louis'dor und Ducaten, woran kein Ez fehlet, nebst 6 Procent Agio, entrichtet werden sollen.

Gräfliche Rent-Kammer hat hierauf in einer am 18ten Febr. 1751. ertheilten Resolution, welche man diesseits sub Lit. G. [39] producirt hat, und von der Gegenseite auch agnoscirte worden ist, dem Verwalter der dem Creditori verhypothecirten Meyerei Brake, aufgegeben, daß er dem Herrn Geheimen Rath von Hammerstein die Zinsen in Französischen Louis'dor und Ducaten, woran kein flß fehle, bezahlet solle.

Gedachter Verwalter bezold schrieb hierauf am 10ten April 1751. dem Herrn Creditori, daß ihm von der Gräflich Lippe-Deitmoldischen Rent-Kammer aufgegeben worden, sich nach vollwichtigem Golde zu bemühen, solches aber, daß durchgehends an keinem Goldstücke ein flß fehlen solle, zu Brake nicht zu erhalten gewesen sey, er daher solches von der Frau Oberhauptmännin von Neden, der Pachterin der Meyerei Brake, habe einholen müssen, und zweifle derselbe um desto weniger, die völlige Quittung des richtigen Empfangs vorgemeldten jedoch aber mehr überwichtigen als zu leicht seyn könnten Goldes dagegen zu erhalten.

vid. Anlage sub Lit. H. [40]

Da die Gräfliche Rent-Kammer mit dem vorbemerkten That-Umstande, und daß dieselbe die Zins-Zahlung in wichtigem Golde, woran kein flß fehlete, dem Herrn Creditori hätte entrichten müssen, völlig einverstanden ist; so bedarf es desfalls keiner weitern Ausführung.

Wien

Wenn aber der Gegner vorseigelt, als ob im Jahr 1760. durch eine neue zwischen dem Herrn Creditori und Debitori angeblich errichtete Convention, die Bezahlung der Zinsen von dem in Frage stehenden Kapital, ebenfalls in vollwichtigem Golde nach dem Hannoverschen Münz-Edict vom 30ten Novemb. 1759. bedungen worden sey, wie die Anlagen von Nro. 1. bis 3. [30] erweisen, man daher damals unter vollwichtigem Golde kein Geld ohne allen Abgang am Gewicht verstanden habe, weil das Hannoversche Münz-Edict vom 30ten Novemb. 1759. zum Grunde gelegt sey, welches kein Gold ohne allen Abgang erfordere; so hat er keine Angabe mit nichts erweisen, und ist sogar diesseits das gerade Gegentheil, und daß man nach 1760. in der Zins-Zahlung bloß Louisd'or ohne den mindesten Abgang angenommen habe, dargethan worden.

Was nun die zum Beweise der angeblichen Convention vom Jahr 1760., vermöge welcher der Herr Creditor sich die Zins-Zahlung in Louisd'or mit 2 Pf Abgang am Gewicht gefallen lassen haben solle, von Nro. 1. bis 3. producirten Documente anbetrifft; so enthält die Anlage sub Nro. 1. ein Schreiben Gräflicher Rent-Kammer vom 6ten August 1760., worin dieselbe dem Herrn Geheimen Rath von Hammerstein erklärt:

wie sie nicht zweifele, daß der Herr Geheime Rath von Hammerstein, nach der Erklärung dessen Herrn Bruders, des Herrn Hofrichters von Hammerstein, die Zins-Zahlung in Französischen Louisd'or nebst 6 Procent Agio annehmen werde.

In dem sub Nro. 2. von der Gegenseite producirten Antwort-Schreiben d. d. 30ten April 1760. erklärt der Herr Geheime Rath, daß er die Zinsen nicht anders als in der stipulirten Münze annehmen könne, indem er zeitlich fast durchgängig das Gewicht bei weitem nicht haltendes Gold empfangen hätte, und das Verhältniß zwischen 3-Stücken nach dem Leipziger Fuß und Louisd'or sich seit dem 13ten Febr. 1751. selbhergestalt verändert habe, daß Anwalts Herr Principal ohne mercklichen Schaden damit nicht bestehen, die Rent-Kammer auch nicht verlangen könne, dasjenige als etwas Beständiges in der Zins-Zahlung anzusehen, was vor zehn Jahren in Abseht auf den damaligen Geld-Curs man sich einweilen habe gefallen lassen. Man wolle daher wiederholt beclarirt haben, die Zinsen nicht anders als in obligationsmäßigen Zwey-Drittel-Stücken annehmen zu können, es sey denn, daß in deren Ermangelung solche Zins-Zahlung nach dem Hannoverschen devaluirten Münz-Edict vom 30ten Novemb. 1759. in unverrufenem vollwichtigem Golde erfolge, als nemlich der Holländische Ducat zu 2 Rthlr. 24 Mgl. und die Louisd'or zu 4 Rthlr. 4 Mgl. gerechnet.

Dem sub Nro. 3. producirten Antwort-Schreiben Gräflicher Rent-Kammer vom 19ten Septemb. 1760. nach, erklärte die Rent-Kammer, bei vorstehenden Umständen sich die Bezahlung in vollwichtigem Golde in dem verlangten Werthe, gefallen zu lassen.

Zu dieser Correspondenz soll eine Convention liegen, vermöge welcher der Herr Creditor sich die Zins-Zahlung in Louisd'or mit 2 Pf Abgang am Gewicht gefallen lassen will, weil das darin erwähnte Hannoversche Edict vom 30ten Novemb. 1759. Louisd'or mit zwey Pf Abgang am Gewicht für vollgültig passiren läßt. Man will zugleich durch verschiedene documentirte auf diese von Hammersteinische Erklärung vom 19ten Septemb. 1760. erfolgte Handlungen, welche die zuverlässigste Interpretation des Sinnes, welchen beide Theile dem Ausdruck vollwichtig Gold beigelegt haben, darreicht, erweisen, daß der Herr Geheime Rath von Hammerstein, durch den in der Declaration befindlichen Ausdruck:

vollwichtig,

welche derselbe bei der geschenehen Erwähnung des Hannoverschen Münz-Edicts vom 30ten Novemb. 1759. wohlbedächtlich beigelegt hat, sich expresse Louisd'or ohne allen Abgang am Gewicht vorbehalten habe, indem Gräfliche Rent-Kammer viele Jahre

nach dieser Declaration vom 19ten September 1760. die Zinsen in Louisd'or ohne allen Abgang am Gewicht hat bezahlen müssen. Hier will man nur gegen diese gezwungene Erklärung folgendes bemerken:

Diese Correspondenz zeigt,

daß der Herr Geheime Rath von Hammerstein in der Zins-Zahlung entweder der obligationsmäßige Zwey-Drittel-Stükke, oder statt deren, wenn es ihm beliebte, Louisd'or ohne allen Abgang am Gewicht mit sechs Procent Agio zu fordern berechtigt war, und letzteres sich die Kammer am 6ten August 1760. in der Anlage sub No. 1. ausbeeten habe.

Der Herr Geheime Rath von Hammerstein wollte nun, nach dem sub No. 2. bemerkten Schreiben vom 30ten August 1760. seine Conditionem verbessern und mit der bisherigen Zins-Zahlung in Golde mit 6. Procent nicht weiter zufrieden seyn, und verlangte daher die Zins-Zahlung in vollwichtigen Louisd'or, das Stük zu 4 Nthlr. 24 Mgl.

Daß nun aber der Herr Creditor unter dem Ausdruck:
vollwichtig Gold

Louisd'or mit zwey Nth Abgang am Gewicht soll verstanden haben, läßt sich um deßwillen nicht präsumiren, als die der Correspondenz vom Jahr 1760. vorhergehende von der Gegenseite agnoscirte und durch die eigene Anlage sub No. 10. [41] selbst erprobte facta darthun:

daß unter demjenigen Golde, welches die Gräfliche Kammer dem Herrn Geheimen Rath von Hammerstein in der Zins-Zahlung als vollwichtig zahlen mußte, Gold ohne allen Abgang am Gewicht, keineswegs aber Gold mit zwey Nth Abgang am Gewicht, verstanden worden sey.

Es läßt sich aber die erzwungene Dettmoldische Erklärung, daß der Herr Creditor sich mit Louisd'or zu 2 Nth Abgang am Gewicht in der Zins-Zahlung habe begnügen wollen, schlechterdings nicht mit dem gesunden Menschen-Verstande vereinbaren, weil nach der Lippe-Dettmoldischen Vorpiegelung, der Herr Creditor, statt der ihm offenbar im Jahr 1760. beabsichtigten Verbesserung seiner Zins-Einnahme, weniger verlangt hätte, als ihm die Lippe-Dettmoldische Kammer am 30ten August 1760. selbst angeboten, und er bisher auch von der Kammer erhalten hatte.

Demnach diesem Dettmoldischen Oblato und der bisherigen Zins-Zahlung konnte der Herr Creditor

Louisd'or ohne allen Abgang am Gewicht mit sechs Procent Agio erhalten.

Wenn nun der Herr Geheime Rath v. Hammerstein die Louisd'or zu 4 Nthlr. 24 Mgl. annahm; so würde derselbe auf der einen Seite sechs zwey Drittel Procent erhalten, auf der andern Seite aber die bisherigen sechs Procent Agio eingebüßt, und durch die nun angeleich stipulirten Louisd'or mit zwey Nth Abgang, gegen diejenigen, welche er ohne allen Abgang am Gewicht ex propria confessione adnerarii zu fordern berechtigt war, alle Jahr über Ein Procent, als so viel, wo nicht mehr, vollwichtig Gold thut, verlohren, mithin, anstatt sich in Absicht der Zinsen zu verbessern, seine Condition verschimmert haben, welches sich von einem einfichtsvollen Mann, in einer so gleich in die Augen fallenden Berechnungs-Art nicht vermuten läßt.

Ubrigens ist es ganz unbegreiflich, wie Gräfliche Kammer eine angebliche Convention vom Jahr 1760. in Betref der zu zahlenden Zinsen fingiren könne, da eben diese Kammer durch die von ihr selbst in dieser Restitutions-Zinsanz sub No. 7. [34] producirten Quittungen vom Jahr 1769. bis 1784. den vollständigsten Beweis geliefert hat, daß im Jahr 1760. eine dergleichen Convention nicht existirt haben könne, indem alle diese seit 1760. ausgestellte Quittungen wörtlich enthalten:

daß

dass von dem Herrn Geheimen Rath von Hammerstein die Zins-Zahlung in Gelde, nur wegen dormaligen Abgang in obligationsmäßigen groben Zwey, Drittel-Stücken, angenommen worden ist.

Wie läßt es sich demnach mit dem Inhalt dieser von 1769. bis 1784. ausgestellten von der Gegenseite selbst producirten Quittungen, worin man, blos wegen dormaligen Abgang obligationsmäßiger Zwey-Drittel-Stücke, Gold in der Zins-Zahlung angenommen hat, vereinbaren, daß im Jahr 1760. eine Conventio erichtet worden, worin der Herr Creditor von der obligationsmäßigen Zins-Zahlung abgewichen sey.

Da nun aber diese Quittungen der Eräflichen Rent-Kammer alle Jahre von ihrem Rechnungsführer dem Amte-Berwalter Schlüter vorgelegt worden sind, mithin nothwendig zu ihrer Wissenschaft haben kommen müssen; so ist es ein Mitleid verdienender Einwurf, daß der Kammer durch diese von ihrem Berwalter in Empfang genommene Quittungen kein Praejudicium zugehen könne.

§. 27.

Nachdem nunmehr sowohl der defectus novorum als probationis in Absicht des gegenseitigen Restitutions-Vortrages gezelet worden ist; so will man

III) darthun, daß durch den diesseitigen Gegenbeweis gerade das Gegentheil desjenigen That-Umstandes, worauf der Segner sein Restitutions-Gesuch fundiren will, documentiret worden ist. Der Gegentheil ist endlich von der Richterjustiz der angeblichen Conventio vom Jahr 1760., vermöge welcher sich der Herr Creditor in der Zins-Zahlung Louisdor mit zwey Pf Abgang am Gewicht stipuliret haben soll, selbst überzeugt, indem er sie etwas dunkel nennt, dabei aber behauptet, daß dieselbe per facta subsequencia durch jeberzeit ohne allen diesseitigen Widerspruch angenommene Zins-Zahlung in Louisdor von 2 Pf Abgang am Gewicht ihre Bestimmung erhalte.

Die nach dem Jahr 1760. geschehene durch die diesseitige sub Lit. I. et K. [40] producirten Probatoria erwiesene Zins-Zahlungen zeigen, daß nach 1760. die Zinsen in Louisdor ohne allen Abgang am Gewicht ausgezahlet werden müssen.

Da das ganze in der Restitutions-Ansanz a parte aduersa aufgeführte Lust-Gebäude darin beruhet:

daß man sich diesseits in der Erklärung vom 4ten May 1781. nur solches vollwichtige Gold, worin die Zinsen bis dahin allezeit bezahlt worden wären, stipuliret, und man daher zur Kapital-Zahlung kein vollwichtigeres Gold in andern Sinne begehren könne, weil man die Conventio wegen der Zins-Zahlung auch in Ansehung des gelbsten Kapitals angenommen, und sich nichts Neues ausbedungen habe, wozu man um so mehr verbunden gewesen sey, als Louisdor von 2 Pf Abgang im Westphälischen Kreise überall und besonders im Hochstift Osnabrück und Hildesheim angenommen würden;

so will man die auf den Vorgang von 1760. gefolgten facta in Betref der Zins-Zahlung beleuchten.

Eben durch diese facta subsequencia wird auch das etwa übrig gebliebene Bedenken:

als ob der Herr Creditor durch die von demselben am 30ten August 1760. geschehene Anführung des Haundverschen Münz-Edicts vom 30ten Novemb. 1759. sich die Zins-Zahlung in Louisdor mit 2 Pf Abgang am Gewicht stipuliret habe;

völlig aus dem Wege geräumet.

Dem so bald man diesseits zeigt, daß nach jener angeblichen Conventio vom Jahr 1760. die Zinsen in Louisdor ohne allen Abgang haben bezahlt werden müssen; so können die in der Erklärung vom 4ten May 1781. in der Wiederbezahlung des Kapitals verlangten vollwichtigen Louisdor ledlich Louisdor ohne allen Abgang am Gewicht um deswillen bezielet haben, als die Zins-Zahlung, worauf man sich in jener Erklärung vom 4ten May 1781. bezogen, in Louisdor ohne allen Abgang am Gewicht von der Gegenseite

seite beschaffet werden müssen. Der Gegner wird wider dieses Argumentum nichts einwenden können, da er selbst auf diese Schluß-Act sein ganzes Heil gesetzt hat, nur, daß er einen falschen Vorder-satz, nemlich daß die Zinsen nach 1760. in Louisd'or mit 2 Pf Abgang am Gewicht bezahlet worden seyen, aufgestellt hat.

Den Beweis des hier auszuführenden Satzes:

daß die Gräfliche Rent-Kammer nach dem Jahr 1760. die Zinsen in Louisd'or ohne allen Abgang am Gewicht hat bezahlen müssen, liefern folgende beide diesseits sub Lit. I. et K. [40] producirte und von der Gegenseite recognoscirte Schreiben des Bratischen Meyerei-Pächters Amtmann Schlüters vom 2ten April 1772. und 2ten April 1773. an den Herrn Geheimen Rath von Hammerstein.

In dem Schreiben vom 25ten April 1772. sub Lit. I. erklärt dieser Pächter gegen den Herrn Gläubiger,

- a.) daß er seit vier Monaten bei drey angesehener Kassen die allervollwichtigsten Einbürger Pistolen hergeschossen habe, um auf dem Zahlungs-Termin die hierzu erforderliche vollwichtige Französischen davor ganz unsehbar zu erhalten. Es sey aber
- b.) denen guten Leuten unter so grossen mittlerweile ungezeigten Summen eben so wenig möglich gewesen, ihn ebender damit auszuhelfen, als er selber auf keine andere Art sie anzuschaffen gewußt habe.

Wobei der Amtmann Schlüter

c.) den Herrn Geheimen Rath von Hammerstein ersucht, in Rücksicht auf die so gar fatalen Umstände in Anschaffung der vollwichtigen Louisd'or einzuweilen und bis sich vielleicht solche wiederum ändern mögten, dieses Kapital in den allervollwichtigsten Einbürger Pistolen bezahlen zu dürfen.

In dem anderweiten sub Lit. K. angelegten Schreiben eben des Amtmanns Schlüters vom 2ten April 1773. erklärt derselbe ganz unumwunden,

- d.) daß er die gedachten Louisd'or weiter nicht erhalten könne.

Wenn man nun erwäget, daß es eine durchaus bekannte Sache ist, daß Französische Louisd'or mit zwey Pf Abgang am Gewicht gar leicht zu erhalten sind, und sodann den Inhalt dieser Schreiben, worin der Bratische Meyerei-Pächter sich den 2ten April 1772. beklagt, daß drey angesehene Kassen unter so grossen binnen vier Monaten ungezeigten Summen ihm erst lange nach dem Zinsablungs-Tage damit haben helfen können; er aber sie auf keine andere Art anzuschaffen gewußt habe; in dem andern Schreiben vom 2ten April 1773. aber die Unmöglichkeit zu erkennen gibt, gedachte Louisd'or weiter zu erhalten; so ist es gewiß, daß unter den vollwichtigen Louisd'or, welche nach dem Jahr 1760. dem Herrn Creditori haben ausbezahlet werden müssen, keine Louisd'or mit zwey Pf Abgang am Gewicht, sondern ohne allen Abgang am Gewicht verstanden worden sind.

Denn, daß die in beiden vorliegenden Schreiben erklärte Schwierigkeit und sogar bemerzte Unmöglichkeit in Anschaffung der zur Zins-Zahlung erforderlichen vollwichtigen Louisd'or unmöglich auf Louisd'or mit 2 Pf Abgang am Gewicht Bezug haben könne, ist daher un widersprechlich klar und erwiesen, daß notorischermaßen an Louisd'or mit 2 Pf Abgang kein solcher Mangel vorhanden ist, worauf sich vernünftigerweise jene Klagen des Amtmanns Schlüter und die erklärte Unmöglichkeit der anzuschaffenden vollwichtigen Louisd'or hätten beziehen können, daher diese Declarationen lediglich von Louisd'or ohne allen Abgang am Gewicht zu verstehen sind.

Wenn demnach gleich in beiden vorliegenden Schreiben nicht gesagt worden ist, daß unter den zu der Zins-Zahlung erforderlichen vollwichtigen Louisd'or, Louisd'or ohne allen Abgang am Gewicht verstanden worden sind; so ist doch beducirtermaßen aus dem Inhalt beider Schreiben in Zusammenhaltung mit den Umständen klar, daß man dies-

fußt in der Zins-Zahlung keine andere Louis'dor angenommen, als solche, welche gar keinen Abgang am Gewicht haben.

Da man demnach auf eine unvorderlegliche Weise, durch diese beiden Adjuncta sub Lit. I. et K. documentirt hat, daß auch nach der angebliehen Convention vom Jahr 1760., nemlich in den Jahren 1772. und 1773. die Zinsen in Louis'dor ohne allen Abgang am Gewicht bezahlet werden müssen; so kann der Herr Geheime Rath von Hammerstein in der Erklärung vom 4ten May 1781., worin derselbe die Wiederbezahlung des Kapitals in vollwichtigen Louis'dor von Ludwig dem XIV., wie bisher die Zinsen bezahlet worden sind, verlangt, kein Gold mit 2 1/2 Pfd Abgang am Gewicht, sondern Gold ohne allen Abgang am Gewicht verstanden haben.

Gegen diese Schluß-Act wird der Gegner nichts einwenden können, da er solche selbst gewählt, und zum Grunde seines Restitutions-Gesuchs genommen hat, ob es gleich an sich gewiß ist, daß die Annahme der Zins in Louis'dor, dem Herrn Creditori keineswegs in die Verbindlichkeit setzen konnte, gegen den klaren Inhalt der Obligation vom 14ten April 1748., als worin die Wiederbezahlung des Kapitals in den ausgetheilten zwey-Drittel-Stücken, und in eben der Bonität und Qualität, worin solches vorgeschossen, so heilig und verbindlich zugesichert worden ist, auch das Kapital in Louis'dor anzunehmen.

§. 28.

Gar auffallend ist hierbei, wenn der Gegner den in Gräfllich Lippe-Dettmoldischen Diensten stehenden Amts-Verwalter, nachherigen Amtmann Schläter, eben denjenigen, welcher in seinen sub Lit. I. et K. producirten Schreiben vom 25ten April 1772. und 3ten April 1773. so unanwunden, die Verbindlichkeit der Gräflichen Rent-Kammer, die Zinsen in Louis'dor ohne allen Abgang am Gewicht zu zahlen, erklärt, über die ihm dadurch zugezogene Beschwerden geklaget, und unter der Angabe einer fünfzigjährigen Unmöglichkeit solche herbeizuschaffen, dem Herrn Creditori anzulegen, statt derselben gerandete Ducaten anzunehmen, welches Begehren der Herr Creditor in dem sub Lit. L. [10] producirten Schreiben desselben vom 4ten May 1773. von der Hand gewiesen hat, nun nach den sub Nro. 4. [10] angeführten Beweis-Artikeln eidlich bezugen soll,

Das zur Unterstützung des Restitutions-Gesuchs nachgesuchte Zeugen-Verhör ist gesetzwidrig und irrelevant.

daß derselbe seit 1766. die Zinsen jedesmal in allerlei Gold mit zwey Pfd Abgang am Gewicht dem Herrn Creditori bezahlet, man auch diesseits niemals Louis'dor ohne allen Abgang verlangt habe.

Noch ist es nicht gewöhnlich, einen Zeugen über die affirmativum eines That-Umstandes eidlich abhören zu lassen, worüber eben dieser Zeuge sich bereits schriftlich und zwar wiederholt negativ ausgesprochen hat.

So rechtswidrig das Verlangen der Gräflichen Kammer ist, den vorgeschlagenen Zeugen zu der eidlichen Befestigung eines Umstandes anzuhalten, wovon er bereits lange vorher das Contrarium schriftlich bezeuget; so irrelevant ist auch dieses Zeugen-Verhör aus folgendem Grunde:

Die Gräfliche Rent-Kammer hat nemlich im Restitutions-Eibell dem Herrn Geheimen Rath von Hammerstein den Eid dahin deferiret, daß derselbe unter den am 4ten May 1781. verlangten Louis'dor, Louis'dor ohne allen Abgang am Gewicht verstanden habe.

In der diesseitigen Berechnung ist von dem Herrn Geheimen Rath von Hammerstein dieser deferirete Eid in forma delata pure acceptiret, im Fall dieses höchstpreisl. Kaiserl. Reichs-Kammergericht diesen Eid für rechterforderlich halten sollte.

Wenn daher auch der vorgeschlagene Zeuge, seinen wiederholten schriftlichen Declarationen e diametro entgegen, eidlich deponiren könnte,

daß der Herr Creditor die Zinsen in Louis'd'or mit 2 Pf Abgang am Gewicht angenommen habe;

so würde dieser That-Umstand allemal nur halb erwiesen seyn, und ausserdem dieser von der Zins-Zahlung hergeleitet werden wollende Vorgang nur eine Präsumtion ausmachen, mithin noch allemal das Jureamentum delatum abgeschworen werden müssen.

Denn der Gegner wird doch wohl bei der vorgeschlagenen Abklärung des Zeugen nicht intendiren, in Betref der Gedanken, welche der Herr Geheim Rath von Hammerstein bei seiner Erklärung vom 4ten May 1781. gehabt hat, zum Suppletorio gelassen zu werden. Man könnte auch diesen sonderbaren Einfall von der Rent-Kammer erwarten, wenn dieselbe ausgeführtermaßen dem Herrn Creditori den Eid nicht deserviret, und solcher Eid, auf den Fall, wenn Ein höchstpreislisches Kaiserl. Reichs Kammer-Gericht dessen Ableistung nöthig fände, dießseits in forma delata pure acceptiret worden wäre.

Bei dieser Lage der Sache, wo, die Zeugen-Aussage mag ausfallen wie sie will, doch am Ende das Jureamentum delatum statt finden müßte, würde die Abklärung des einen vorgeschlagenen Zeugen ohne allen Nutzen, mithin nicht platzgreiflich seyn.

§. 29.

Weil das ganze Re-stitutions-Gesuch auf losen wiewohl ungegründeten Vermuthungen beruhet, bei der Veränderung einer vorigen Verbindlichkeit aber, nach Vorschrift Spitz. Inst. quibus modis toll. Obl. et L. vlt. Cod. de Novat. et delegationibus Vermuthungen keinen Beweis darbieten können; so ist nicht auf jene Vermuthungen, sondern lediglich auf die klare agnoscirte Obligation vom 14. April 1748. Rücksicht zu nehmen, mithin können auch die adverbantischer Seits angezogene allgemeinen Landes-Gesetze in Betref der Kapital-Zahlung zu keiner Norm dienen,

Aus den bisher vorgetragenen und documentirten Umständen ist klar, daß alle die von der Gräflich Lippe-Deilmoldischen Rent-Kammer in der Restitutions-Ansanz vorgetragene aber nicht erwiesenen That-Umstände, wovon man Freiherrlich Hammersteinischer Seits sogar das gerade Gegenheil dargethan hat, lediglich den Beweis von Vermuthungen zum Gegenstande haben. Daß nun aber der Beweis von Vermuthungen alsdenn nicht zulässig sey, wenn, wie hier, die Wahrheit in einer von der Gegenseite agnoscirten Schuld-Verschreibung vor Augen liegt, ist keinem Zweifel unterworfen, und wird man sich demnach bei der Ausführung des 1ten Satzes um so kürzer fassen können.

Wenn daher der Gegner von der obligationsmäßigen Zahlung sich befreien wollte; so müßte derselbe erweisen, daß jenes in der Schuld-Verschreibung vom 14ten April 1748. enthaltene von beiden Theilen agnoscirte Pactum wieder aufgehoben worden sey. So lange die Existenz eines solchen Pacti derogatorii nicht zu Recht erwiesen worden ist, kommt es auf keine Vermuthungen an, weil hier die Wahrheit vor Augen liegt.

Es ist daher auch in dem Spbo 3. Inst. quibus modis toll. Oblat. et L. vlt. Cod. de Novat. et delegationibus mit klaren Worten vorgeschrieben, daß Vermuthungen da keine Beweis-Mittel sind, wo die Gesetze eine ausdrückliche Willens-Erklärung erfordern, als nemlich bei der Veränderung der vorigen Verbindlichkeit. In der osterwähnten Obligation, welche hier, und keineswegs Vermuthungen, deren Unrichtigkeit ohnehin ex deductis erscheint, zur Nichtsaur angenommen werden muß, ist nun folgendes deutlich vorgeschrieben:

Es bleibet aber beiden Theilen eine jährliche Loskündigung bevor, solchergestalt, daß wenn dieselbe auf Michaelis geschehen, Wir verbunden seyn wollen mehrberechtigtes Capital der 3000. Rthlr. nebst etwa alsdenn noch hinterzessigen Zinsen, an guten vollwichtigen doppelten Markstücken, als wie es aus geliebet, auch mit den wider Vermuthen verursachten Kosten, nach Verthesung solcher jährlichen Rest, dem Herrn Creditori und dessen Mitbescriebenen in Qinabrück wiederzahlen zu lassen. Da aber solche Münz-Sorten der Zeit in natura nicht mehr vorhanden oder zu bekommen seyn möchten, sollen alsdenn die in den Königlich und Chur-Braunschweigischen Landen im Handel und Wandel gieblige $\frac{2}{3}$ Stücke nach vorhersehreter Währung reduciret werden, also, daß der Herr Creditor und dessen Erben in dem innerlichen Werthe und

Gehalte des ihnen zu bezahlenden Geldes, eben so viel als die uns fargestreckte Summe nach ihrem innerlichen Werthe und Bonität austräget, wiederbekommen, und sie darunter die geringste Verkürzung und Schaden nicht leiden.

Bei diesem den Werth der wieder zu bezahlenden Summe klar bestimmenden und wideruffenen Pacto ist der in der Restitutions-Instanz wieder berührte in voriger Instanz so oft vorgekommene, per sententiam Cameralem vom 31ten October 1783. als unerheblich verworfene Umstand,

daß Louis'd'or mit 2 Pf Abgang am Gewicht im Westphälischen Kreise und besonders im Hochstift Hünabrück in Handel und Wandel als vollgültig auch selbst in herrschaftlichen Kassen angenommen werden, völlig unbedeutend.

Denn da hier die zwischen dem Herrn Geheimen Rath von Hammerstein und der Gräflichen Rent-Kammer errichtete und von der letztern agnoscirte Obligation vom 14ten April 1748. zur Norm dienen muß; in dieser aber die Wiederbezahlung des Capitals in den gelichenen guten gangbaren, nach dem Leipziger Fuß geprägten doppelten Mark oder 3. Stücken, oder in deren Ermangelung in den in Königlich Kur-Braunschweigischen Landen im Handel und Wandel gäng und gebigen Zwey-Drittel-Stücken nach vorherführter Währung stipuliret worden ist, also daß der Herr Creditor in dem innerlichen Werthe und Gehalte des ihm zu bezahlenden Geldes, eben so viel, als die dem Herrn Debitori vorgestreckte Summe nach ihrem innerlichen Werthe und Bonität, wieder austräge, wieder erhalten, und darunter die geringste Verkürzung und Schaden nicht leiden soll; so können ja die angeführten allgemeinen Landes-Gesetze, in dieser durch die Obligation vom 14ten April 1748., mithin per Pactum speciale ihre Bestimmung erhaltenen Sache, nicht zur Nichtsahn dienen.

Es ist daher auch in dem von der Gegenseite ^[21] producirten Attestat des Hochfürstl. Hünabrückischen Geheimen Rathes vom 10ten May 1782. ausdrücklich bemerkt, daß Louis'd'or mit 3. oder 2. Pf Abgang am Gewicht nur in dem Fall als vollständig angenommen würden, wenn nichts anders verabredet worden wäre.

Welche Einschränkung, die ohnehin gemeinen Rechtsens ist, der Gegner um so mehr gegen sich gelten lassen muß, als Hünabrück der Locus solutionis ist.

Bei dieser in der Obligation vom 14ten April 1748. klar vor Augen liegenden Bestimmung des modi, worin die Bezahlung des Capitals und der Zinsen geschehen solle, ist es daher ein lächerliches Ansinnen der Gräflichen Kammer, daß man sich diesseits in der Erklärung vom 4ten May 1781., welche aber von der Gegenseite nicht acceptiret worden ist, Louis'd'or ohne allen Abgang am Gewicht habe bedingen sollen.

Die Gräflich Lippe-Detmoldische Rent-Kammer sucht durch den Borgang vom 4ten May 1781. sich von der obligationenmäßigen Zahlung zu befreien; es ist also offenbar, daß dieselbe daraus Vortheil zu erhalten sucht.

Wenn man nun auf einen Augenblick den uneingekandenen Fall annehmen wollte, es wäre durch die diesseitige a Parre aduersa nicht acceptirte Erklärung vom 4ten May 1781. eine zwischen beiden Theilen verbindliche Convention erwachsen; so würde sich die aus diesem Pacto Vortheil suchende Gräflich Lippe-Detmoldische Rent-Kammer, keineswegs aber der Herr Geheimer Rath von Hammerstein, welcher durch die in der Obligation vom 14ten April 1748. bestimmte Zahlung gesichert war, und aus diesem angebotlichen Pacto kein commodum suchte, in Abthsichts des Gewichts des Goldes deutlicher haben erklären müssen, quia in bilaterabilibus aduersus eum, ad quem commodum pertinet, interpretatio facienda est:

vid. L. 39. ff. de Pactis, L. 38. ff. de verborum obligationibus,

Da die angebliche Deposition und Umwechslung des Goldes bereits in voriger Instanz als unerheblich verworfen, in der Restitutions-Instanz aber in Betref beider Punkte überall gar nichts Neues in facto beigebracht worden; so ist ein confirmatorisches Erkenntniß, und die in der Obligation vom 14. April 1748. so heilig zugesicherte Schadens- und Kosten-Ersetzung un-terhänigst zu hoffen.

Was nun die angebliche Deposition des quäsiionirten Kapitals und der Zinsen bei der Gräflich Lippe. Dettmoldischen Regierung anbetrifft, deren Unwirkksamkeit, Irrelanz und Unsarthaftigkeit in dieser Restitutions-Instanz hier (V.) auszuführen ist; so ist der Herr Geheim Rath von Hammerstein wider die klare Vorschrift der Gesetze zu diesem Actu nicht citiret worden, welches die Gegenseite nicht in Abrede stellt, und sind dadurch die diesseitige, gegen die Wirklichkeit der Deposition erregten Zweifel, gerechtfertiget; Inzwischen kann die angebliche Deposition dem Herrn Geheimen Rath von Hammerstein, um so gleichgültiger seyn, als in der höchstverehrlichen Kameral. Sentenz vom 3ten Octob. 1783., dieser angeblichen Deposition aller rechtliche Effect abgesprochen, und die Gräfliche Rent. Kammer verurtheilet worden, der Deposition ungehindert, die Zinsen von dem quäsiionirten Kapital bis zum Tage der Auszahlung zu bezahlen, auch in dieser Restitutions-Instanz schlechterdings nichts Neues in Betref der Deposition beigebracht worden ist, mithin es keinen Zweifel leidet, daß auch in dem künftigen Erkenntniß, die durch sein Novum unterstützten Hindernisse in Betref der Deposition keinen rechtlichen Effect haben, sondern eben so wie in der Sentenz vom 3ten Octob. 1783. geschehen, derselben ungehindert, auf die Zahlung der Zinsen senten- tionirret werde.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der angeblichen Umwechslung der Louis'd'or von Ludwig dem XIV., wovon nach dem eigenem Ausdruck des Restitutions. Sibels, die we- nigsten ohne allen Abgang, also ohne den von 2 fl Abgang am Gewicht sind.

Die Gegenseite hat, nach der Anlage sub No. 7. [14] der Exceptionum sub. et obreptionis allererst am 17ten Jenner 1782. dem Hof. Juden aufgetragen, dergleichen Louis'd'or einzuwechslern.

Da nun der Herr Geheim Rath von Hammerstein lange vorher und noch am 28ten Novemb. 1781. der Gräflichen Rent. Kammer erklärt, dergleichen Louis'd'or mit zwey fl Abgang am Gewicht, nicht annehmen, vielmehr sich besfalls dem gerechtesten Ausspruch dieses höchstpreislischen Kaiserl. Reichs Kammer. Gerichts unterwerfen zu wollen; so kann die eigenmächtige Umwechslung keinen Grund darreichen, um dem Herrn Creditori diese zu leichten Louis'd'or aufzubürden.

Ohne hier auszuführen, daß die Angabe des in der Anlage sub No. 7. der Exceptionum sub. et obreptionis, dem Juden für die Einwechslung angeblich zugesicherten anderthalb Procents, durch einen eigenen Lippe. Dettmoldischen Kammer. Contract, als ein testimonium in propria causa nicht erwiesen werden kann, ist es hier hinreichend, daß das höchstpreislische Kaiserl. und Reichs Kammer. Gericht, in der Sentenz vom 3ten Octob. 1783. auf diese angebliche Umwechslung schlechterdings keine Rücksicht genommen hat, sondern vielmehr die Gräfliche Rent. Kammer condemniret worden ist, dem Herrn Creditori das Kapital in obligationsmäßiger Münz. Sorte, oder in Louis'd'or von Ludwig dem XIV. ohne allen Abgang am Gewicht zu bezahlen.

Weil nun, restantibus Actis, in Rücksicht dieser vorgegebenen Umwechslung in dieser Restitutions-Instanz überall nichts Neues in facto vorgekommen ist; so kann man rechtlich hoffen, daß auch in der künftigen Sentenz, die angebliche Umwechslung für effectlos erkannt werde.

Uebrigens ist es eine sonderbare Behauptung des Gegners, als ob man dieseits durch die Zahlung des Kapitals in Louis'd'or mit zwey fl Abgang am Gewicht keinen großen Schaden leide, da doch das Verhältniß eines Kapitals zu 3000. Rthlr in Zwey- Drittel. Stücken gegen Louis'd'or mit zwey fl Abgang am Gewicht so einsehrend den diesseitigen Schaden und Verlust, worin die Gegenseite den Herrn Creditorem zu schätzen gedenket, darlegt.



§. 31.

Die offenbare Frivolität des Restitutions-Gesuchs, und die in der, zwischen weil. Periturum. dem regierenden Herrn Grafen Simon August zur Lippe-Detmold, und dem Herrn Geheimen Rath von Hammerstein beim Anlehen dieses Kapitals am 14ten April 1748. errichteten Obligation, geschehene heilige Zusicherung, daß dem Herrn Creditori, die etwa verursachten Kosten und Schäden ersetzt werden sollen, läßt daher keinen Zweifel übrig, daß die Gräflich Lippe-Detmoldische Vormundschaft auch in die Ersetzung aller Schäden und Kosten condemniret werde.

Man hoffet daher unterthänigst,

daß, mit Verwerfung des gegenseitigen frivolens Restitutions-Gesuchs, nicht allein die höchstverehrliche Sentenz vom 21ten Octob. 1786., vermöge welcher Gräflische Vormundschaft verurtheilt worden ist, das aufgekündigte Kapital samt Zinsen bis zum Tage der Auszahlung, der geschehenen Deposition ungehindert, entweder in obligationsmäßigen Sorten in loco Hinabrück, oder aber in Louis'd'or unter der Regierung König Ludwigs des XIV. ausgeprägt, jedoch ohne allen Abgang am Gewicht, in loco Equord, letztern Falls die Zinsen in eben den Sorten, wie solche bishero angenommen worden sind, nach Verlauf von sechs Monaten auszuzahlen, confirmiret, sondern auch gegenseitige Vormundschaft, zu der Ersetzung aller durch ihre Anmassungen, Zudringlichkeiten und frivolens Restitutions-Gesuch verursachte Schäden und Kosten werde verurtheilt werden.



Beilagen.

Lit. A.

Wir Simon August, regierender Graf und Eder Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameden, Erb-Furggraf zu Utrecht ic.

Ehun hiemit kund für Uns und Unsere Gräfliche Erben und Successoren in der Regierung, daß auf Unser Befinnen, der Churfürstl. Edlmäßige Geheime Rath und Ober-Jägermeister Herr Hans Werner von Hammerstein, in heut unten geschten daro Uns Ein und Dreyßig Tausend Rthlr., jeden zu 24. Egl. oder 36. mgl. gerechnet, an guten gangbaren in Königl. Chur Braunsch. Landen vollgültigen nach dem Leipziger Fuß, worin die Mark sein zu 12. Rthlr. ausgemünget, geprägten doppelten Mark oder $\frac{2}{3}$ Stückten baar vorgestreckt, und hergeliehen, welche 31000. Rthlr. Wir in ungetheilter Summe empfangen, und laut angebotenen Original-Schein, zu Vsführung jener Summe, worüber Wir Uns mit Unsern Bettern, den Herrn Grafen zu Schauenburg Lippe, wegen der dem Kayserl. Reichs Hofrath abgcurthelsten Inforderung gültich verglichen mit hin zu Unserm und Unserer gräflichen Hauses kentlichem Nutzen so fort wohl angewendet haben. Begeben uns der Exception non Numeratae, nec non in rem versae pecuniae hie mit würklich, wollen auch obbenannten Unsern Herrn Creditori solcher wohl ausgezahlter 31000. Rthlr. halber beständigst, und wie es am bündigsten geschehen kan oder mag, hiemit quittiren.

Wir versprechen daneben, bey Gräfl. Ehren, daß Wir den Herrn Creditori und dessen Erb- oder Erbnehmen, oder deren Bevollmächtigten, die Jährl. zu Vier Procenc stipulirte Interessen alle halbe Jahr, und zwar, auf bevorstehenden Michälis dieses laufenden 1748ten Jahres das erstemal mit Sechs Hundert und Zwanzig Rthlr. in Döna brück, an lauter vollgültigen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten $\frac{2}{3}$ Stückten einfließen lassen wollen.

Es bleibt aber beyden Theilen eine jährige Kostständigkeit bevor, solchergestalt, daß wenn dieselbe auf Michälis geschehen, Wir verbunden seyn wollen, mehrbetregtes Capital der 31000. Rthlr. nebst etwa alsdann noch hinterstelligen Zinsen, an guten vollgültigen doppelten Markstückten als wie es ausgeliehen, auch mit denen wider Vermuthen verursachten Kosten, nach Verfließung solcher jährl. Frist, dem Herrn Creditori und dessen Mitbeschriebenen, in Döna brück, wieder zahlen zu lassen (da aber solche Münzsorten dero Zeit in natura nicht mehr vorhanden, oder zu bekommen seyn mögten, sollen alsdann die in den Königl. Chur Braunschweig. Landen im Handel und Wandel gäng. und gelibge $\frac{2}{3}$ Stückte, nach vorherührter Wehrung reduciret werden, also daß der Herr Creditor und dessen Erben in dem innerlichen Werth und Gehalt, des ihnen zu bezahlenden Geldes eben so viel, als die Uns fürgestreckte Summe nach ihren innerlichen Werthe und bonität austräget, wieder bekommen und sie darunter die geringste Verfürzung und Schaden nicht leiden) oder falls solche Loose von Uns geschehen wäre, der Herr Creditor oder dessen Erben gehalten seyn sollen, bemeldtes Capital ohne einziges Weigern, nach gleichfalls verkloffener solch jährigen Frist zu acceptiren, und diese Obligation zu rearadiren.

Damit aber der Herr Creditor und dessen Erben, dieses hergeschoffenen Capitals und deroer darauf verschriebenen Zinsen desto fester versichert seyn mögen;

So setzen wir denenselben, Kraft dieses, zu einen rechten und wahren Unterpfande alle und jede Unsere Gräfliche Cammer-Güter in genere, absonderlich aber und in specie Unsere Messerey Bracke und den Kornboden, benebst allen dazu gehörigen Pertinenzien ohne Ausnahme, und zwar solchergestalt und also: daß

1) Herr Creditor bemächtigt sey, solche wärl. in Possession zu nehmen, zu welchem Ende ihm jetzt gleich auf der Meyerey einige Cammern und Stallung eingeräumt, er und dessen Erben auch währenden Contracts ruhiglich darin gelassen werden sollen, und verschulden Wir anben

2) daß diese Unsere Meyeren sonst mit keinen Schulden, Wittthums-Gehalt, oder wie es sonst Rahmen haben mögte, behaftet; imgleichen

3) daß die dermalstige Conductricin Frau Oberhauptmännin von Nheden, welche sothane Meyerey auf 12. Jahre in Pacht genommen, kein Recht, als die bloße conduction, worüber sie eine besondere Versicherung ausstellen soll, daran habe; denn soll

4) dieselbe sich auch eidlich reversiren, und verbinden dem Herrn Creditori oder dessen Erben alle halbe Jahr die Zinsen bereits vorhin beschriebenermaßen richtig einzuliefern und ehe solches geschehen, weder der Gräfl. Cammer noch auf einiger Assignation anderwärts hin keinen Heller zu entrichten. Wofern aber die Einkünfte der Meyeren Bracke zu Abtragung solcher Zinsen nicht hinlänglich seyn würden, oder die jetzige Frau Wächterin, oder ein schier künftiger Conductor wegen übler Administration oder andern Zufällen halber nicht bezahlen könnte, soll dem Herrn Creditori hierunter an seinen Zinsen nichts abgehen, sondern ihm das manquirende aus Unsern andern Gräfl. Cammer Intraditen ersetzt, er aber im übrigen einen Weg wie den andern bey seiner speciellen hypothec obgekränct gelassen werden.

Wofern auch derselbe wegen unverhofter Zufälle (welche Gott verhüten wolle) etwa durch aneuwärtige Gewalt der Meyerey Bracke und daran habenden Possession entsteht würde; so soll er berechtiget seyn, aus andern Unsern Cammer-Güthern, zumahlen dieselbigen insgesamt pro generali hypotheca haften, wegen des Capitals und darauf verschriebenen Zinsen, auch wegen des unverhofften Falls deshalb verursachten Kosten und Schäden, und also cum omni Causa, mit- oder ohne Recht, sich bezahlt zu machen. Welches alles von Uns bey Unserm Gräfl. Wort und Glauben fest und unwiederlichlich versprochen wird.

5) Wollen Wir dieses Capital und die davon fällige Zinsen, so wenig, als die special Hypothec, weder mit Auflagen, sie mögen Rahmen haben wie sie wollen, beschwern, noch an denen verschriebenen jährlichen Zinsen einigen Abzug pretendiren, oder zu des Herrn Creditoris Schaden mit Arrest belegen oder bekümmern, noch

6) die jetzige Frau Wächterin ohne des Herrn Creditoris Genehmhaltung ab- und einen andern Conductorem einsetzen, vielmehr

7) dem Herrn Creditori vergnügen, wenn diese Obligation in allen Punkten und Clauseln nicht erfület, oder die jetzige Conductricin, oder auch ein anderer künftiger Conductor seinem eidlichen Revers nicht nachleben würden, sie oder denselben propria auctoritate zu expelliren, auch

8) sein jus in potentiorum zu cediren oder aus denen zur general Hypothec gesetzten Cammer-Güthern, sich so fort bezahlt zu machen.

Zu weiterer des Herrn Creditoris Versicherung, und alles dessen, so in dieser Obligation enthalten, haben Unsere getreue Landes- Stände Deputirte, im Fall Unsere Lis nie aussterben sollte, diese Schuld der Ein und Dreyßig Tausend Rthlr., als eine Landes-Schuld angenommen, mit dem Versprechen dem Herrn Creditori oder getreuen Zinsen habern dieses Briefes, bey solchem sich begebenden Fall, in alle Wege schadlos zu halten. Wie sie denn zu dem Ende diese Obligation mit unterschrieben und mit ihrem Petschaff bedrucket.

Gestalten Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung, oder Uns denen Landständen wieder diese Obligation weder geistl. noch weltliche Rechte Constitutiones, oder Exceptiones, wie sie Rahmen haben mögen, schügen, und gegen obiges Unser Versprechen keineswegs zu statten kommen, sondern bloß die baare Bezahlung des obereggen Capitals und der darauf verschriebenen Zinsen auch Erstattung Schäden und Kosten, ohne

ohne daß eine Compensation jemahls statt haben sollte, Uns von dieser Obligation, der Wir hie mit vim pacti guarantigati et rei judicatae wissenlich zuliegen, befreyen soll, Remunciren und begeben Uns darauf respective aller Privilegien, Indulden, Moratorien, Statuten, auch dem beneficio D. Hadriani, item doli mali simulati contractus, fraudulentiae persuasivonis, erroris, excussionis, divisionis, auch der Rechts-Regul generalem renuntiationem non valere nisi praecerit specialis, item daß die Gelder nicht in Unsern Nutzen nicht verwandt seyn, und in samma allen denjenigen so Uns wider den Inhalt dieser Obligation zu statten kommen, oder Creditori zum Schaden gegeben mögte: alles getreulich bey Gräfl. Ehren und wahren Worten. Dessen zu Urkund wie diese Obligation eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräflischen Siegel bedrucken lassen. So geschehen auf Unser Residenz Dettmoldt den 14ten Aprilis 1748.



Simon August,
R. Graf zur Lippe.

(L.S.) Ch. Jhr. v. Hammerstein. (L.S.) J. C. von Campen.
(L.S.) W. D. Vogel. (L.S.) v. Müller.

Lit. A1.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Wolfgang, des Heil. Römis. Reichs auch Regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, des Königl. Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter etc. Thun kund für Uns und Unsere Successoren: Demnach Wir mit Unserm Herrn Vetteren, des Regierenden Herrn Grafen, Simon August zu Lippe, Dettmoldt Ebdn wegen der beym Kayserl. Reichs Hofrath abgeurtheilten Lippe, Gräflischen Successions-Sache und daher rührenden Anfordernungen unterm 12ten Febr. dieses jehlaufenden 1748ten Jahrs, dahin gültlich Uns verglichen haben, daß ersagten Unsers Herrn Vetteres Ebdn Uns sothane Anforderungen halber, annoch Einhundert Tausend Thaler barem Geldes auszahlen lassen sollen und wollen. Und Wir dann auf solche Summa vermöge vorgeschriebener Obligation, die darin erwähnte Ein und Dreyßig Tausend Rthlr. auf vorsehene Assignation des Churfürstl. Coblenischen Herrn Geheimen Raths und Oberjägermeisters von Hammerstein, abschläglic, aus der Königl. und Churfürstl. Rent Cammer zu Hannover, baar, und zwar durchgängig in lauter jehz vollgültigen nach dem Leipziger Fuß geprägten doppelten Mark- oder Stück zu unsern Händen erhalten; So quittiren Wir nicht allein über sothane richtigen Empfang, sondern bezeugen auch in Kraft dieses, daß vorgedachte Ein und Dreyßig Tausend Rthlr. von Unsers Herrn Vetteren Ebdn zu Unserer Abfindung würklich mit verwendet worden. Dessen in Urkund haben Wir diesen Empfang, Schein und Quittung eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Gräfl. Justigel bedrucken lassen. So geschehen Bückeburg den 18ten April 1748.



Albrecht Wolfgang,
Graf zu Schaumburg Lippe und Sternberg.

Kh 1576

4°

ULB Halle

3

005 366 259



W17

NG





8

Vollständiger

S CAUSSAE

in Sachen

Geheimen Raths
von Hammerstein

gegen

Herrn Grafen
de = Dettmold

*Mandati de soluendo sortem resignatam in
speciebus iuxta obligationis instrumentum
debitis, una cum usuris S. -- de soluendo
vero damna et expensas C. C.*



1786.

109

